



Rundbrief Nr. 12 / Juni 1998

Inhaltsverzeichnis

Aus der Arbeit des Verbandes

- Sitzung der erweiterten Verbandsleitung am 6./7.11.1997 in Berlin und am 4./5.3.1998 in Hannover 2
- Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 20.-22.4.1998 in Bielefeld-Bethel 5
- Konstituierende Sitzung der neuen Verbandsleitung am 21.4.1998 in Bielefeld-Bethel 19
- Fortbildungsveranstaltung „Öffentlichkeitsarbeit im Archiv“ am 5./6.3.1998 in Hannover 20

Aus den Archiven

- Speyer: Klappkarten mit historischen Motiven 21
- Kassel: Umzug des Archivgutes 22
- Kiel: Gebühren vorher mitteilen? 23
- Kiel: Ausstellung zum Staatskirchenvertrag 24

Aus dem EKD-Archivdezernat

- Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrechte 25
- Kopierrecht 29
- Verwertungsgesellschaften 30
- Pflichtexemplarrecht 31

Aus der Arbeit des ICA

- Kodex ethischer Grundsätze für Archivare 34

Personalnachrichten

- Aus den Archiven 38
- Nachruf Hartmut Roshop 38

Hinweise 40

Termine 43

Impressum 44

Aus der Arbeit des Verbandes

Sitzung der erweiterten Verbandsleitung am 6. und 7. November 1997 in Berlin

Wie üblich fand die Herbst-Tagung 1997 der erweiterten Verbandsleitung im Evangelischen Zentralarchiv Berlin statt. Begrüßt wurde die Verbandsleitung von Herrn Präsident Dr. Hüffmeier, EKD.

1. Perspektivplan Ost

Der Perspektivplan für die östlichen Kirchenarchive, der schon in früheren Sitzungen behandelt worden war, wurde endgültig besprochen und noch einmal in seinen Veränderungen von Herrn Dr. Krogel vorgestellt. Es zeigte sich, daß die angesprochenen Punkte auch für die sogenannten West-Archive von Belang sind. Eine Veröffentlichung wurde beschlossen; der Perspektivplan erscheint in Heft 38/1998 der Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“. In diesem Zusammenhang wies Herr Dr. Schmitz auf die im Entstehen begriffene Kulturstiftung der EKD hin, die zwar nicht speziell auf die Archive abgestellt sei, aber auch für diese eventuell von Nutzen sein könne, da Archivgut ja auch ein Kulturgut darstelle.

2. Mitteilungen

Die Mitteilungen betrafen im wesentlichen die Dezernententagung in Magdeburg. Wichtig war noch die Mitteilung von Herrn Dr. Linnewedel, daß die Archivrichtlinien der EKD vom Rat der EKD zwar verabschiedet, in einem entscheidenden Punkt aber geändert worden sind, der von den Intentionen sowohl der Verbandsleitung als auch der Archivreferentenkonferenz abweicht. Danach dürften Akten betreuter Personen nur anonymisiert an die Archive abgegeben werden. Ggf. müssen die Landeskirchlichen Archivgesetze hier eine abweichende Regelung treffen, da die Archivare eine Anonymisierung nicht für möglich halten und davon ausgehen, daß, da der Träger kaum in der Lage sein wird, diese Anonymisierung vorzunehmen, sie solche Akten gar nicht erst erhalten.

3. EDV-Arbeit

Herr Dr. Häusler berichtete über die Tätigkeit des Arbeitskreises und erläuterte noch einmal die Ergebnisse der Umfrage über den Einsatz der EDV in der Schriftgutverwaltung. Langfristig seien Strategien zu entwickeln, um auch die archivischen Belange bei der Umstellung der Registraturen auf EDV zu berücksichtigen. Ebenfalls mußten Empfehlungen für die Behandlung von digitalen Unterlagen in den Archiven erarbeitet werden. (Die Empfehlungen für die Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen in kirchlichen Archiven sind im Rundbrief Nr. 11 / Februar 1998 veröffentlicht worden.) In der Diskussion ging es vor allem um Fragen der Bewertung, der Konservierung und Übernahme bzw. der Aufbewahrung digitaler Akten. Auch die Benutzerebene wurde noch einmal angesprochen. Hier ergab sich auch die Frage einer Zusammenarbeit zwischen den Archiven entweder auf innerkirchlicher oder auf regionaler Ebene. Die Ständige EDV-Arbeitsgruppe soll bei Bedarf weiter tagen, da das Thema langfristig virulent bleibt.

4. Besoldung und Vergütung

Herr Dr. Otte stellt das nun fertiggestellte Papier über die „Besoldung und Vergütung im kirchlichen Archiv- und Bibliotheksbereich“ vor. (Dieses Papier ist ebenfalls in Rundbrief Nr. 11 / Februar 1998 veröffentlicht worden.)

5. Publikationen

Rundbrief und Mitteilungen „Aus evangelischen Archiven“ werden fristgerecht erscheinen. Ein Sonderheft von „Aus evangelischen Archiven“ wird dem Thema der deutschen evangelischen Archive in Großbritannien (Susanne Steinmetz) gewidmet sein. Es ist inzwischen als Heft Nr. 37/1998 erschienen. Ebenso wird noch einmal über den Band „Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe“, herausgegeben von den Herren Dr. Meyer und Prof. Dr. Hey, gesprochen; auch dieser Band ist inzwischen erschienen.

6. Konzeption der künftigen Verbandsarbeit

Da die erweiterte Verbandsleitung im April 1998 neu gewählt werden wird, wird ausführlich über die Konzeption der künftigen Verbandsarbeit gesprochen. Dabei geht es sowohl um Personal- als auch Sachfragen. Herr Dr. Otte als scheidender Vorsitzender des Verbandes nennt als dessen Hauptaufgaben aus seiner Sicht:

1. Subsidiäre Aufgaben gegenüber den Mitgliedern;
2. Interessenvertretung gegenüber den Kirchen, Berufsverbänden und der Öffentlichkeit;
3. Die Frage nach Arbeitsstil, Häufigkeit der Sitzungen und Größe der erweiterten Verbandsleitung sowie ihr Verhältnis zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

Die Herren Kätzsch und Kätzner werden wegen ihres bevorstehenden Ruhestandes nicht mehr für den Vorstand kandidieren.

Über diese Fragen kommt es zu einer regen Diskussion, doch werden grundlegende Veränderungen zur Zeit wegen der schwierigen Lage aller Archive nicht angestrebt. Die künftige Aufgabenverteilung soll erst im Zusammenhang mit der Vorstandswahl besprochen werden.

7. Tagungen

Die schon wiederholt verschobene Registratorentagung wird weiter verschoben; es muß zunächst geklärt werden, ob beim jetzigen Stand der geplanten Einführung von EDV in den Registraturen eher eine Gesprächsrunde oder eine Tagung sinnvoll ist. Auf die im übrigen anstehenden Tagungen wird verwiesen (siehe unten Termine).

8. Verschiedenes

Im übrigen wurden folgende Punkte behandelt, aber zumeist noch nicht endgültig geklärt:

- Ausnahmeregelung für die Einsicht in gesperrte Kirchenbücher
- Vorschläge der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände
- Entwurf eines Rahmengesetzes des Bundes zum Schutz nationalen Kulturgutes
- Fortschreibung der EKD-Kirchenbuchordnung
- Archivwesen in der Diaspora.

(Hey)

Sitzung der erweiterten Verbandsleitung am 4. und 5. März 1998 in Hannover

Die erweiterte Verbandsleitung tagte im Stephansstift in Hannover. Es wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Bericht aus dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und der Fachgruppe 3 des VdA

Dr. Baier berichtete über die letzte Haushaltssitzung. Für 1999 stehe ein reduzierter Zuschuß zur Verfügung. Zukünftig sei mit weniger Geld und weniger Veröffentlichungen zu rechnen.

Er führte weiter aus, daß der Druck auf die kirchlichen Bibliotheken wachse. Es komme zu Zusammenlegungen und Schließungen.

Die Fachgruppe 3 ist auf dem nächsten Archivtag in Münster mit vier Themen vertreten. Der Empfang wird von der Diözese Münster ausgerichtet.

2. Mitgliedsaufnahme

Das Kirchenarchiv der Ev.-luth. Kirche Deutschlands hat um Aufnahme gebeten.

3. EDV-Arbeit, Internet-Homepage

Dr. Häusler wies auf die Veröffentlichung der EDV-Empfehlungen im Rundbrief Nr.11 hin. Zwei umfangreiche Publikationen der EU und des ICA seien in Vorbereitung.

Dr. Stüber wird die Homepage des Verbandes im Internet pflegen.

Es wird eine Umfrage über die aktuelle Präsenz der Archive im Internet vorbereitet.

4. Publikationen

Rundbrief Nr.11 wurde in einer Auflage von 300 Exemplaren gedruckt (100 Exemplare mehr als üblich). Rundbrief Nr.12 wird in Bielefeld erstellt. Dr. Wischhöfer bat darum, Beiträge in den gängigen Textverarbeitungsprogrammen auf Diskette abgespeichert mit Ausdruck vorzulegen. Bitte keine Auszeichnungen im Text (gesperrt, kursiv, fett etc.).

Wer die Redaktionsarbeit weiterführen wird, blieb offen und soll auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft im April 1998 in Bethel geklärt werden. Es wurde angeregt, mehr Buchbesprechungen in den Rundbrief aufzunehmen.

Prof. Dr. Hey teilte mit, daß Aus evangelischen Archiven Nr.37 als Sondernummer inzwischen vorliege. Mit der nächsten Nummer sei Mitte des Jahres zu rechnen.

Dr. Meyer berichtete, daß der Tagungsband Akten betreuter Personen vorliegt. Die Auflage betrage 400 Exemplare. Der Preis liege bei 28,- DM.

In nächster Zeit sollen mehrere Archivinventare veröffentlicht werden (zentrale Bestände zum Verhältnis Staat-Kirche in der DDR, Kirchenkampfbestände Niemöller, Kirchenkampfarchiv Harder, Archivbestand Lutherrat). Grundlage sind bereits vorhandene Findbücher in Berlin, Bielefeld, Darmstadt und Hannover.

Das Handbuch der Territorialkirchengeschichtsvereine soll 1999 erscheinen. Der Tagungsband zur Westfälischen Kirchengeschichte (Tagung Lengerich 1997) ist in Vorbereitung. Die Archivrichtlinie der EKD soll im Archivar veröffentlicht werden.

5. Tagungen

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom 20.-22. April 1998 in Bethel stattfinden.

Die Regionaltagung der Nordschiene wird von Herrn Meyer, Archiv der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg, in Ahlhorn vom 27.-28. Mai 1998 ausgerichtet. Dr. Otte und Prof. Dr. Hey haben die Tagung mit vorbereitet. Die Einladungen liegen vor.

Die Organisation der Südschientagung, die in Biberach a.d.Riß stattfinden soll, ist zur Zeit in Frage gestellt.

Eine Fortbildungstagung für Registratoren soll weiterhin vorbereitet werden.

Eventuell soll eine EDV-Einführung in die Schriftgutverwaltung für Archivare und büroleitende Beamte stattfinden.

6. Verschiedenes

Dr. Sander berichtete über den Stand des Entwurfes des Kulturgutschutzrahmenabkommens.

Kuhr führte aus, daß die Kirchenbuchordnung der EKD in Vorbereitung sei.

Dr. Otte berichtete über eine geplante Veröffentlichung zur EXPO 2000 zum Thema Mensch, Natur, Technik. Eine Auswahl von kirchlichen Archiven könne sich z.B. in Einzalexponaten vorstellen.

Dr. Baier gab bekannt, daß der Deutsche Archivtag im Jahr 2000 in Nürnberg stattfinden soll.

(bw)

Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 20.-22. April 1998 in Bielefeld-Bethel

- *Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 1992 - 1998*

Die dritte Amtsperiode der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche ist zu Ende gegangen. Es war ohne Zweifel eine außerordentlich fruchtbare, arbeits- und

ertragsreiche Zeitspanne, in der von dieser Arbeitsgemeinschaft mit ihren Verbänden und der Gruppe der Juristen enorm viel bewegt werden konnte. Da der Bericht über die erste Halbzeit dieser Amtszeit erstattet wurde und vorliegt, kann ich darauf Bezug nehmen und mich im wesentlichen auf die zweite Hälfte von 1995 bis 1998 beschränken.

Auch wenn nicht alles Wünschenswerte und dies auch nicht immer optimal erledigt werden konnte, so wird man am Ende dieses Zeitraumes von einem erfolgreichen und in vielen Bereichen sehr befriedigenden Ergebnis sprechen können. Ich weiß mich sicherlich mit den Verbandsleitern einig, daß mit diesen Funktionen mancher Ärger und oft auch Frust verbunden gewesen ist, aber auch Freude; das soll nicht verschwiegen werden.

Ich bin überzeugt, daß wir die uns zur Verfügung stehenden Mittel optimal und effizient eingesetzt haben, daß durch mancherlei gegenseitigen Ansporn Leistungen erbracht wurden, daß Doppelarbeit nach Möglichkeit verhindert wurde, auch wenn noch mehr Mitarbeit erwünscht gewesen wäre und bleibt.

Trotz aller Erfolge, auf die wir zu Recht stolz sein können - sind diese doch in zeitraubender ehrenamtlicher Tätigkeit neben einem in diesen Zeiten voll fordernden Beruf geleistet worden-, haben wir die seit längerem unserer Arbeit drohenden Wolken am Horizont nicht übersehen können. Es sind die Sorgen, die von den Entscheidungen unserer Träger und deren Allgemeinzustand ausgehen. Nicht zu übersehen waren und sind die finanziellen Einbußen, die ausgeglichen werden mußten, oft auf dem Rücken von Einrichtungen, bei denen man in Kreisen unserer Träger vielfach gewohnt ist, nur vom Preis der „Ware Kultur“ zu sprechen, nicht aber deren Wert zu bedenken. Diese Tendenz ist gesamtdeutsch, wie auch wir bei unserer fachbezogenen Arbeit schon seit langem keine Unterschiede mehr kennen. Es war sicherlich nicht nur die von außen an unsere Archive und Bibliotheken herangetragene zunehmende Personal- und Finanznot, die uns mehr zusammenstehen ließ - und das wird in der Zukunft noch viel mehr der Fall um des Überlebens wegen sein müssen -, sondern eben das besondere Berufsethos, das trotz aller internen und manchmal auch als unfreundlich empfundenen Kritik verbindend gewirkt hat. Diesen Elan dürfen wir uns gerade in den vor uns liegenden Jahren, die hart werden, nicht nehmen lassen. Sollte in unseren Reihen der Zusammenhalt zu bröckeln beginnen, haben diejenigen Oberhand gewonnen, die unserer wesentlichen Arbeit gleichgültig oder aus sehr kurzfristigen Gründen sogar ablehnend gegenüberstehen. Und dieser Personenkreis nimmt, schon aufgrund des Ausbildungsstandes, zu; darüber sollten wir uns keinen Illusionen hingeben. Dieser Geist hat bereits in unglaublichem Ausmaß in der Pfarrerschaft um sich gegriffen, und es sind deren nicht mehr viele, die aufgrund ihrer umfassenden Bildung, Geschichtskennntnis und des Bewußtseins um die eigenen Wurzeln ohne Einschränkung zu Archiv- und Bibliothekswesen ihrer Kirche als sichtbaren Ausdruck des Wirkens ihres Herrn in der Zeit und im Wissen um den pastoralen Auftrag und Schatz eben dieser Institutionen stehen.

Wir aber brauchen nicht mutlos zu werden, wenn wir uns den Herausforderungen stellen müssen, darum wissend, daß die Aufgabe des vor uns liegenden überschaubaren Zeitabschnittes dem Bestreben gelten muß, den Standard zu halten, den unsere Vorgänger und wir mühsam in den vergangenen Jahrzehnten erkämpft haben. Schon dieses Bemühen wird sehr viel Kraft und Einsatz kosten; aber es lohnt, denken Sie nur an die Geschichte dieser Arbeitsgemeinschaft, die sich oftmals zwischen Erfolg und Hoffnungslosigkeit bewegt hat. Einer, der noch davon als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen in der evangelischen Kirche wußte, ist der im vergangenen Juli in Hamburg verstorbene Dr. Hans-Werner Seidel gewesen, übrigens der erste Bibliothekar des höheren Dienstes, den eine unserer Gesamtorganisationen zum Vorsitzenden hatte. Auch wir haben auf seiner Tatkraft aufbauen können und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

In unseren Tagen wird es ganz sicherlich notwendig sein, in eine intensive Strategieplanung einzutreten, wie es uns die internationalen Gremien mit ihren Zeit- und Prioritätsplänen längst vorge-macht haben. Es ist dort eine Selbstverständlichkeit, mit Vier- oder Zehnjahresplänen zu arbeiten. Wir sind also bei unseren Überlegungen und Zielsetzungen in der glücklichen Lage, Vorbilder zu

haben, deren zusammengefaßtes, breitgefächertes Wissen und Können wir uns zunutze machen könnten. Unsere Arbeit werden wir zu konzentrieren haben, um den Erfordernissen der Satzung gerecht werden zu können. Fort- und Weiterbildung werden die zentralen Anliegen in den beiden Verbänden bleiben, die Gruppe der Juristen wird unentbehrlicher Berater sein.

Sorge bereitet der Verband der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken, der von der Finanznot der Kirchen bereits besonders stark betroffen ist. Das von diesem Verband für alle kirchlichen Bibliothekseinrichtungen segensreich begonnene EDV-Projekt mußte zwischenzeitlich eingestellt werden; ich verstehe sehr gut, daß das schmerzt, demotivieren und desillusionieren kann. Die Existenz ganzer Bibliotheken, aber auch kleinerer Archive steht auf dem Spiel. Mitarbeiter bangen um ihren Arbeitsplatz, wo sie nicht wie unsere Vorstandskollegin Senst, die ehemals in der Bibliothek des Evangelischen Konsistoriums in Berlin tätig war, es vorziehen können, in andere Dienste zu treten. Dies sollte keine Schule machen. Solidarität ist notwendig, um das Erreichte zu sichern.

Hier mag sich jedoch eine Tendenz anbahnen, die die Arbeitsgemeinschaft sehr sorgfältig im Auge behalten sollte, daß nämlich fachlich qualifizierte, gut ausgebildete, in langjähriger Praxis erfahrene und auch im außerkirchlichen Fachbereich geschätzte Kolleginnen und Kollegen aus eigenem Antrieb den Kirchendienst quittieren, weil sie dort keine Existenzmöglichkeiten auf Dauer mehr sehen. Und wer außerhalb glauben sollte, beide Bereiche nur mehr mit dem offensichtlichen Allheilmittel „Ehrenamtliche“ versehen zu können, braucht sich nicht zu wundern, wenn auf Dauer nicht nur seine eigene Verwaltung unermesslichen Schaden erleidet. Wohin es führt, wenn in einer hochspezialisierten Arbeitswelt wie in unseren Bereichen der Dilettantismus Einzug hält, braucht keine prophetischen Gaben. Es ist wesentlich schneller etwas zerstört, als funktionsfähig wieder aufgebaut.

Wir haben es deshalb als ausgesprochen ermutigendes Zeichen im ansonsten doch recht grauen Alltag empfunden, wenn sich in Kassel und in Braunschweig Kirchen bereitgefunden haben, mutig und beherrscht in die Zukunft blickend Archive einzurichten, die diesen Namen auch verdienen. Das sei an dieser Stelle ganz besonders hervorgehoben und den Trägern auch der Dank der Arbeitsgemeinschaft für solches, den eigenen Kirchen auf Dauer dienendes Handeln ausgesprochen. Es hat sich gezeigt, daß noch vieles machbar ist, man muß allerdings auch wollen.

Wenn ich aus der internationalen Arbeit genau weiß, mit welchen überproportionalen Anstrengungen Kirchen in Ländern, die das Beiwort arm wirklich verdienen (z. B. Kamerun und Madagaskar), sich um ihre schriftlichen Wurzeln, um ihre Archive und Bibliotheken als wertvollste sichtbare Güter ihrer Glaubensgeschichte kümmern, obwohl deren Unterlagen nicht die reiche Tradition wie in unseren Häusern der Kirchengeschichte aufweisen, aber deren Institutionen bewußt als unschätzbare Mittel der Verkündigung eingesetzt werden, dann ist man des Staunens über diese sog. unterentwickelten Länder und über die satte Leichtfertigkeit anderswo voll.

Und gerade die Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ländern und deren Kirchen haben bisher dankbar von unseren Kenntnissen und Erfahrungen partizipiert und möchten dies auch in Zukunft tun. So verpflichtet der weltweite Auftrag unseres Religionsstifters geradezu die Kirchen auch in diesen Bereichen. Um so unverständlicher ist für mich daher die Haltung von Kirchen und von Trägern, solche internationalen Engagements nur recht gering oder aus vorgegebenen Gründen gar nicht zu unterstützen.

Ich denke hier auch mit Bestürzung an die aus rein finanziellen Vorwänden nunmehr abgebrochene internationale Tätigkeit unserer Kollegin Dr. Dumke von der Evangelischen Bibliothek Köln, die sich als Generalsekretärin des Conseil International des Associations de Bibliothèques de Théologie internationale Anerkennung und Vertrauen in ihre umfassende Sachkenntnis erworben hat. Es wirft nicht gerade ein strahlendes Licht auf deutsche kirchliche Verhältnisse, wenn allenfalls anfallende Reisekosten nicht mehr getragen werden können. Dabei sollten sich die Kritiker und die Entscheidungsträger auch bewußt sein, daß alle die, die ehrenamtlich internationale Aufgaben übernommen

haben, nicht nur mit viel Einsatz ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, sondern sich selbst finanziell in nicht geringem Umfang in diese Arbeit einbringen. Eine Chance, international die eigenen Vorstellungen, unseren Standard und die intensive Berufserfahrung weiterzugeben, ist vertan - und dies in einer kirchlichen Gesellschaft, die soviel von Solidarität mit anderen Völkern und Kulturen redet.

Sehr erfreulich in der Geschichte dieser Arbeitsgemeinschaft war ein Ereignis, den 7. Internationalen Kirchenarchivtag vom 10.-16. September 1995 in Prag auf Einladung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder abhalten zu können. Dank tatkräftiger Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen unserer deutschen Archivlandschaft, insbesondere durch das unermüdliche Organisationsbemühen von Herrn Dr. Schmitz, und mit entsprechender finanzieller Unterstützung durch Landeskirchen, von denen sich allerdings leider einige aus diesem Bereich zurückgezogen hatten, sowie Organisationen konnte dieser Kirchenarchivtag zu einem weiteren großen Erfolg werden. Erstmals erhielten wir auch einen namhaften Zuschuß aus dem Bereich des Internationalen Archivrates, konnte doch zugleich die internationale Sektion der Archive von Kirchen und Religionsgemeinschaften aus der Taufe gehoben werden, der auch unsere Arbeitsgemeinschaft angehört. Wie wichtig gerade die Pflege internationaler Kontakte ist, hat Prag wiederum gezeigt. Die Zeichen des hoffnungsvollen Dialoges zwischen Kirchen, Konfessionen und nicht zuletzt unter Kolleginnen und Kollegen über alle Grenzen hinweg sind selbstverständlicher geworden.

Wir hatten mit dem Thema „Kirchen und sozialistischer Staat. Umbruch und Wandel 1945-1990“ ganz bewußt ein nicht nur aktuelles, zeitgeschichtliches, sondern für eine Reihe von Kirchen auch noch immer brisantes Thema gewählt, dessen Geschichte sich ähnlich unserer vorangegangenen Kirchenkampfereignisse zwischen Bewähren und Versagen von Kirchen und Einzelnen bewegte. Daß sich für diese Thematik erneut hochqualifizierte Referenten aus der Tschechoslowakei, Estland, Rußland, Ungarn, Schweden, Frankreich und Deutschland zur Verfügung gestellt hatten, darf die Arbeitsgemeinschaft als großen Beweis nicht nur ihres fachlichen Vermögens, sondern auch als Ausdruck kirchenhistorischer Kompetenz ansehen. Denn es war und wird das besondere Bestreben der Arbeitsgemeinschaft bleiben müssen, mit den Kirchenhistorikern in enger Arbeitsbeziehung zu stehen, sind doch beide nach wie vor und in diesen Zeiten ganz besonders aufeinander angewiesen. Ich darf in Erinnerung rufen, es gab bewegende Momente, als sich etwa der Referent aus der russisch-orthodoxen Kirche für den Einmarsch in die Tschechoslowakei 1968 entschuldigte; richtungsweisend ebenso die Ausführungen des inzwischen verstorbenen rheinischen Präses Peter Beier zu den „Aufgaben der Kirche in der Zukunft Europas“.

Für unsere Arbeitsgemeinschaft sollten auch in Zukunft die Aspekte wissenschaftlichen Austausches in gegenseitiger ökumenischer Haltung und internationaler fachlicher wie menschlicher Beziehung verpflichtend bleiben.

Daß den Kirchen längst ein steiferer Wind ins Gesicht zu blasen begonnen hat, daß sie sich seit langem schon auf dem hausgemachten Rückzug aus dem öffentlichen Leben befinden, bekam auch diese Arbeitsgemeinschaft mit den unkorrekten und nicht gesetzeskonformen Entscheidungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu spüren, als es um eine den Erfordernissen der Zeit veränderte und angepaßte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst ging.

Die 50. Beiratssitzung am 27. August 1992 hatte bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission einstimmig beschlossen, neben staatlichen und kommunalen auch Kirchenbeamte des höheren Archivdienstes vorzusehen. Angeblich durch das Landespersonalamt Hessen erfolgte die gravierende Änderung, die den Beiratsmitgliedern mit Schreiben vom 29. April 1994 mitgeteilt wurde. Danach durften Mitglieder der Prüfungskommission nur mehr „Beamte und Beamtinnen im Sinne des hessischen Beamtengesetzes“ sein. Welcher Sinn dahinter steckte, das erfuhren beide Kirchenvertreter sehr bald. Hessen interpretierte mit seiner rot-grünen Regierungsmehrheit seinen

Beamtenstatus wider geltendes Recht. Ich habe mit Schreiben vom 4. Juli 1994 protestiert, dem sich die katholische Kirche inhaltlich angeschlossen hat. Es war ausgesprochen merkwürdig, daß zwar Gewerkschaftsvertreter in einer Fach- und Laufbahnprüfung anwesend sein durften, die Kirchen jedoch aus angeblich beamtenrechtlichen Gründen ausgeschlossen bleiben sollten.

Mit Nichtkenntnisnahme ging man über die Tatsache hinweg, daß die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts garantierte Dienstherreneigenschaften wie der Staat oder die Kommunen besitzen. Daher muß zumindest ein beamteter Kirchenarchivar des höheren Dienstes, der die staatliche Laufbahnprüfung erfolgreich abgelegt hat, einem staatlichen Kollegen gleichgestellt werden. Unser Protestschreiben hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 4. November 1994 der Archivschule Marburg zugefaxt, die es dann den Beiratsmitgliedern veröffentlichte.

Am 7. Februar 1995, einen Tag nach der 52. Beiratssitzung, habe ich in einem weiteren Schreiben an das offensichtlich eigenes Recht setzende betreffende Ministerium darauf hingewiesen, daß die Begründung für die nunmehr vorgesehene Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nicht der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungs- und Rechtslage entspricht. Unter Hinweis auf Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung habe ich u. a. den § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes benannt, nach dem sich das Recht der Kirchenbeamten durch Übernahme der beamtenrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes regelt, in dem die betreffende Landeskirche ihren Sitz hat, ergänzt oder den kirchlichen Bedürfnissen angepaßt. Da das kirchliche Dienstrecht dem Typenzwang des allgemeinen öffentlichen Dienstrechts unterworfen ist - im Interesse der Einheit der Rechtsordnung -, sind gemeinsame Grundstrukturen des öffentlichen Dienstes in Staat und Kirche erhalten. Dies gilt damit auch für das kirchliche Archivwesen.

Obwohl die beiden Kirchenvertreter mündlich und schriftlich bereit gewesen sind, einem Kompromiß zuzustimmen, beharrte das dem Hessischen Innenministerium zwischenzeitlich eingegliederte Hessische Landespersonalamt auf seiner uns nie schriftlich mitgeteilten Rechtsauslegung. Am 20. Februar 1996 habe ich erneut beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst Protest eingelegt. Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Rechtsdarlegungen habe ich mich zusätzlich auf den Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 bezogen, in dessen Artikel 1 Abs. 4 festgehalten ist: „Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.“

Auch auf diese Rechtsvorstellungen wurde seitens der betroffenen Hessischen Ministerien des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie desjenigen für Wissenschaft und Kunst nicht eingegangen. Am 28. November 1996 wurde mir ein für die Verfahrensweise der hessischen Landesregierung bezeichnendes Schreiben zugestellt, in dem es lapidar hieß, daß die internen Klärungen im Oktober 1996 mit der Beschlußfassung in der Landespersonalkommission ihren Abschluß gefunden hätten: „Wegen personeller Engpässe kann ich Sie erst heute darüber unterrichten. Der Prüfungsausschuß hat die aus der Anlage ersichtliche Zusammensetzung. Danach ist es ohne weiteres möglich, daß kirchliche Archivare, die Mitglieder des Lehrkörpers der Archivschule Marburg sind, im Prüfungsausschuß mitwirken.“ Damit war die Regelung belassen worden, die bereits vor der Neuordnung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestand. Uns ist nicht bekannt geworden, daß jemals der in der Prüfungskommission mitwirkende Vertreter der Gewerkschaft ein Mitglied des Lehrkörpers gewesen sei. Eine Antwort auf unsere Rechtseinwände wurde nicht erteilt. Daraufhin nahmen die Vertreter beider Kirchen unter Protest nicht an der 53. Sitzung des Beirates teil.

Nach einer Intervention der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde dem Landeskirchenamt in Kassel am 16. Dezember 1996 über seinen Kirchenvertreter die Version zuteil: „Nach meinen Rücksprachen im Ministerium für Wissenschaft und Kunst handelt es sich dabei nicht um Probleme mit der neu zu erarbeitenden Satzung, sondern um die Möglichkeit für kirchli-

che Archivare, weiterhin im Prüfungsausschuß mitarbeiten zu können ... Der Ministerialrat selber sieht nach dieser Entwicklung keine auf die Kirchen und das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden zukommenden Probleme.“

Beide Kirchenvertreter haben es aufgrund dieses ausgesprochen merkwürdigen Verfahrens vorgezogen, auch der folgenden Beiratssitzung unter Hinweis auf den Grund fernzubleiben. Sollte das Hessische Ministerium an einer weiteren Mitarbeit kirchlicher Vertreter im Beirat der Archivschule Marburg überhaupt noch Interesse haben, was nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Fall zu sein scheint, so werden wir uns dennoch diesbezüglichen Gesprächen im Interesse der Sache nicht verschließen. Eine in Zukunft faire Behandlung muß jedoch sichergestellt sein.

Es bleibt nachzutragen, daß diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir für die Ausbildung des gehobenen Archivdienstes auf die Möglichkeit, diese Ausbildung an anderen Archivschulen vornehmen zu lassen, die zudem billiger ausbilden als Marburg. Konkurrenz belebt auch hier das Geschäft; staatliche Archivverwaltungen machen es schon vor. Und sparen müssen bekanntlich auch wir in den Kirchen. Seit 1994 beschäftigte sich der Vorstand mit tarifrechtlichen Fragen, vor allem des mittleren und gehobenen Dienstes in den Bereichen Archiv und Bibliothek. Dies geschah nicht verbandseinseitig, sondern interkonfessionell mit unseren katholischen Kollegen, die vor denselben Problemen stehen. Eine Kommission bestehend aus den Kollegen Rückleben-Karlsruhe, Stephan-Neuendettelsau, Wurster-Passau und dem Vorsitzenden kamen zu mehreren ausführlichen Beratungen zusammen, an deren Ende nach einer Reihe von Entwürfen ein umfangreicheres Papier stand: „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche zur Besoldung und Vergütung im kirchlichen Archiv- und Bibliotheksbereich“. Das Papier ist inzwischen veröffentlicht.

Beschlossen wurde außerdem, diese Empfehlungen in die jeweils eigenen zuständigen Leitungsgremien einzubringen, d. h. in unserem Fall wurde das Papier dem Referenten für Arbeitsrecht der EKD zur weiteren Veranlassung eingereicht. Daraufhin fand am 1. Juli 1997 ein umfängliches, instruktives und verständnisvolles Gespräch statt, in dem nicht nur die Standpunkte ausgetauscht, erläutert und präzisiert wurden, sondern weitgehend auch Übereinstimmung zu bemerken war. Aufgrund dieses Gespräches erfolgte eine punktuelle Überarbeitung im Hinblick auf die Tätigkeitsmerkmale, die vor allem den Bereich Bibliothek betrafen.

Die so modifizierten Empfehlungen waren Gegenstand der Beratung im Rahmen der Konferenz der Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten im Oktober 1997. Diese Teilnehmer sahen jedoch keinen „Bedarf für eine Veränderung der arbeitsrechtlichen Regelungen im Bereich der Bibliotheken und Archive“. Einige Punkte des Diskussionsstandes wurden uns mitgeteilt: Einmal die uns bekannte Tatsache, daß die Evangelische Kirche in Deutschland lediglich Empfehlungen an die Landeskirchen geben könne, in denen die jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommissionen die Ansprechpartner seien. Ferner muß es in den Landeskirchen gesichert sein, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Ausbildung für eine bestimmte Laufbahn besitzen und entsprechende Tätigkeiten ausüben, auch entsprechend eingruppiert werden. Festgestellt wurde außerdem von der Konferenz der Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten, daß das Eingruppierungssystem in den Landeskirchen denen des BAT entspreche und nur herausgehobene Aufgaben eine Höhergruppierung rechtfertigen, also nicht die Leistung. Der von uns vorgeschlagene 2-fache Bewährungsaufstieg wurde mehrheitlich abgelehnt. Das Fehlen der Vergütungsgruppen IVa und III wurde mit dem Hinweis darauf erklärt, daß Aufgaben in der Regel nicht anfallen. Wir hatten diese Tätigkeitsmerkmale aufgelistet. Da Ausnahmen aber auch im kirchlichen Dienst denkbar seien, könnten diese im Einzelfall übertariflich gelöst werden. Bei Beamten und Beamtinnen stellte sich die Konferenz auf den Standpunkt, diese müßten ihre Laufbahn durchlaufen, während die Angestellten im Prinzip als Berufsanfängerinnen und -anfänger überall in ihrer Laufbahn eingruppiert werden können.

Trotz dieses Bescheides sind wir weiterhin im Gespräch geblieben, und die Arbeitsgemeinschaft wird gut daran tun, auch in Zukunft gesprächsbereit zu bleiben und neue Anregungen zu geben.

Unser modifiziertes Papier ist den gliedkirchlichen Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten auf ihrer Sitzung im Januar 1998 als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt worden. Erstmals sind damit im kirchlichen Bereich für Archiv- und Bibliotheksdienst kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale aufgelistet worden, was der eine oder andere zuständige Referent als Hilfe empfinden mag. Die Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft können nun im Einzelfall ihre zuständige Arbeitsrechtliche Kommission daraufhin ansprechen.

Wir sind jedenfalls nach wie vor der Meinung, daß bei Finanznot der und Stellenabbau in den Kirchen spezifische Regelungen in den Kirchen verbessert werden müssen, weil immer weniger nicht nur immer mehr zu leisten haben, sondern dazu auch immer qualifizierter sein müssen.

Über weitere im Vorstand nach Vorlage aus den Verbänden beratene und verabschiedete Papiere, wie die „Empfehlungen für die Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“, den „Perspektivplan für die Kirchenarchive der östlichen Gliedkirchen“, den ich inzwischen an alle Landeskirchen mit einem Anschreiben verschickt habe, die „Richtlinie des Rates der EKD für ein gliedkirchliches Archivgesetz“, oder das auch im Vorstand diskutierte Kulturgutschutzrahmengesetz, wird von den Verbänden und der Gruppe der Juristen an anderer Stelle berichtet werden. Was das staatlicherseits angeregte Kulturgutschutzrahmengesetz betrifft, ist nun die Arbeitsgemeinschaft, die eine Ad-hoc-Kommission aus den Herren Bach, Sander und Schulz gebildet hat, bei den weiteren interkonfessionellen Beratungen auf Nachfrage seitens des Vorsitzenden beteiligt. Die Bundeskonferenz der katholischen Kirchenarchivare war bereits vorher von der eigenen Kirche zu allen Beratungen hinzugezogen worden.

Die Anregung an die jeweils zuständigen Gremien der EKD geht sicher nicht fehl, zukünftig auch die eigene Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft zu informieren und zu beteiligen, wann immer Probleme anstehen, die den Sachverstand kirchlicher Kultureinrichtungen wie der Archive und Bibliotheken betreffen. Hier wünschte man sich eine bessere Kooperation.

Die vor drei Jahren von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Satzungsänderungen, die, weil sie nicht den Bestand der Arbeitsgemeinschaft veränderten, ohne Mitwirkung der Träger verabschiedet werden konnten, trugen den seit Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft veränderten Arbeitsbedingungen und Notwendigkeiten Rechnung. Seitdem besteht die Möglichkeit der Nominierung von Beiräten zur Erledigung der in den beiden Verbänden anfallenden Arbeiten; davon hat der Verband der kirchlichen Archive mit der nunmehr legalisierten Institutionalisierung des sog. Wissenschaftlichen Beirates 1996 Gebrauch gemacht.

Bewährt hat sich in dieser kurzen Zeit die Bildung der Gruppe der für das Archiv- und Bibliothekswesen zuständigen Dezernenten bzw. Referenten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft als deren Beratungsorgan. Ferner wurde zur Erledigung der Haushalts- und Rechnungsführung die Bestellung eines Rechnungsführers ermöglicht, der dem Vorstand untersteht und die Geschäftsführung entsprechend unterstützt und berät.

Der Vorstand hat am 15. November 1995, 8./9. Februar und 22. November 1996, 28. Februar und 25./26. November 1997 sowie am 27. Februar 1998 seine Sitzungen abgehalten. Daß nun auch schon an zwei Tagen beraten werden mußte, beweist, daß sich unsere Gesamtprobleme nicht verringert haben, daß insbesondere auch, aber nicht nur, im Finanzbereich immer wieder umfangreichere Überlegungen angestellt werden mußten. So sind auch die Vorstandssitzungen der abgelauten Amtsperiode ein Spiegelbild der allgemeinen Situation und der Ausweitung von Anstrengungen im gemeinsamen Interesse. Trotz aller Zuschüsse galt es, eine sachgemäße und ausgewogene Verteilung der Mittel für entsprechend ausdiskutierte Projekte der Arbeitsgemeinschaft oder einzelner ihrer Verbände zu besprechen und Haushaltspläne zu erstellen, die die Wünsche und Anforderungen zwar berücksichtigen, jedoch in das vorhandene Finanzkorsett zu zwängen waren. Nicht mehr alle als notwendig erkannten Aktionen konnten auch realisiert werden.

Mitgliederaufnahmen wurden beraten und einvernehmlich geregelt, Berichte aus der Arbeit der beiden Verbände und der Gruppe der Dezernenten entgegengenommen und diskutiert. Während sich in den Verbänden die Hauptanliegen auf Fortbildung, Fachtagungen und sachbezogene Projek-

te des jeweils einzelnen Verbandes oder der Gruppe erstreckten, galt es, im Vorstand immer wieder zu koordinieren und um Verständnis außerhalb der Arbeitsgemeinschaft für deren Anliegen zu werben. Bibliothekare, Archivare und in erfreulich zunehmender Weise auch die Gruppe der Dezenten ergänzten sich hierbei stets.

Veröffentlichungsprojekte mußten auf Notwendigkeit und Finanzierbarkeit geprüft und gemeinsam auf den Weg gebracht werden. Dabei hatten wir uns bewußt zu bleiben, daß jede Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft, ungeachtet jeglicher Werbung, ein Zuschußprojekt geblieben ist und bleiben wird. Immerhin konnte eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen zum Nutzen unserer Mitgliedseinrichtungen auf den Weg gebracht werden.

Der Katalog der Wichern-Bibliothek, bearbeitet von Leonhard Deppe, dem langjährigen Leiter der Bibliothek des Diakonischen Werkes in Berlin, machte 1995 den Anfang. 1996 folgten gleich drei Publikationen, so viele wie noch nie in einem Jahr: Uwe Czubatynski stellte erstmalig eine Bibliographie zum kirchlichen Archivwesen in Deutschland interkonfessionell zusammen, die inzwischen auch bei unseren ausländischen Kollegen beachtet wird. Es bleibt zu hoffen, daß dieser erste Versuch nach einem angemessenen zeitlichen Abstand wieder aufgenommen, ergänzt und fortgeführt werden kann.

Ein lange gehegtes Desiderat, den 2. Band des Verzeichnisses der Militärkirchenbücher in der Bundesrepublik Deutschland, der die Fundorte in den neuen Bundesländern und die der katholischen Kirche aufzeigt, legte Wolfgang Eger, der frühere Leiter des pfälzischen Kirchenarchivs, vor. Diese Arbeit hat nicht nur unter Genealogen Anerkennung gefunden. Weil aber immer noch derartige Matrikel an versteckten Fundorten auftauchen und zukünftig möglicherweise gefunden werden können, wird Kollege Piersig in Schwerin diese Nachträge sammeln, damit sie in absehbarer Zeit als Ergänzung von der Arbeitsgemeinschaft herausgebracht werden können.

Nicht mit unseren Mitteln, sondern mit denen des Swiss Programms des International Council on Archives wurde der Tagungsband des 7. Internationalen Kirchenarchivtags in Prag 1995 unter dem Titel „Kirche und Sozialistischer Staat. Umbruch und Wandel 1945-1990“ vom Vorsitzenden herausgegeben. Er wird auch im Ausland gekauft, obwohl er zum allergrößten Teil in deutscher Sprache abgefaßt ist.

1997/98 schließlich folgte die 4. überarbeitete und durch Angaben der Kirchenarchive aus den neuen Bundesländern ergänzte Auflage des Handbuches des kirchlichen Archivwesens zu den zentralen Archiven in der evangelischen Kirche. Außerdem liegt nun der Tagungsband von Nordhelle „Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe“ vor, und in Kürze wird die Dissertation von Uwe Czubatynski mit dem Titel „Armara Ecclesiae. Studien zur Geschichte des kirchlichen Bibliothekswesens“ als gemeinschaftliche Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft und des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin zu erwerben sein.

Die Ergebnisse der mit unseren katholischen Archivkollegen 1994 in Waldfischbach-Burgalben veranstalteten Tagung „Offen für die Zeitgeschichte? Die Kirchen und ihre Archive“ wurden mit einem Grußwort des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft 1995 als Band 4 der „Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche in Deutschland“ publiziert.

Bis auf die Auftragsarbeit des Bandes 2 des Militärkirchenbücherverzeichnisses haben sich die Autoren aus freien Stücken, ohne Honorar, lediglich aufgrund ihrer rühmenswürdigen Einstellung zu Beruf und Berufung diesen Mühen neben ihrer eigentlichen Tätigkeit unterzogen. Solche Einstellung ist nicht mehr unbedingt selbstverständlich.

Arbeitspapiere und Vorhaben der beiden Verbände und der Dezentengruppe wurden beraten und, wo erforderlich, einvernehmlich verabschiedet.

Nicht aufgeführt werden können die vielerlei Themen, die durch einfachen Schriftwechsel oder Telefonate zu erledigen waren. Allein der Vorsitzende hat in der Zeit von 1992-1998 1811 Schreiben ausgehen lassen, wiederum eine Steigerung gegenüber der 2. Periode dieser Arbeitsgemeinschaft um fast 80 %.

Daß unsere Arbeit in Zukunft nicht leichter werden wird, dürfte allen schon längst deutlich geworden sein. Ein Blick allein auf die finanziellen Verhältnisse der Arbeitsgemeinschaft lehrt dies zu deutlich.

Hatte ich beim Rechenschaftsbericht 1992 darauf hingewiesen, daß der erhöhte jährliche, vereinigungsbedingte Zuschußbedarf der EKD für weitere fünf Jahre sicherlich benötigt werden würde, so wußten wir damals noch nicht, daß sich zwischenzeitlich eine Aufgabenverlagerung aufgrund der rasanten technischen Entwicklung auch für unsere Arbeitsgemeinschaft ergeben würde. Es gilt aber nun, in den Jahren ab 1999 trotz vermehrter Aufgaben mit einem wesentlich geringeren Zuschuß auszukommen.

Der lebensnotwendige sachbezogene Zuschuß der EKD ist von ehemals 52.000.-- DM nach der Wende 1997 auf 47.000.-- DM heruntergefahren worden. In diesem Jahr beträgt er aufgrund der linearen Kürzungen noch 46.600.-- DM. Im kommenden Jahr wird dieser Zuschuß für uns überproportional gekürzt werden. Dies ist das Ergebnis einer Besprechung am 19. November 1997 im Kirchenamt der EKD mit dem zuständigen Finanzressort. Dabei können wir uns dieses Ergebnis, so makaber es klingen mag, noch als Erfolg anrechnen. Ursprünglich hatte die EKD zwar noch nicht an eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gedacht, wohl aber daran, den Zuschuß im kommenden Jahr auf die Höhe vor der Wende abzusenken, wobei wir neben einer Reihe von Sachargumenten, die teilweise anerkannt wurden, sicherlich zu Recht darauf hingewiesen haben, daß irgendwann die Grenze erreicht ist, wo es nicht mehr lohnt, eine Einrichtung zu erhalten, die nicht mehr arbeitsfähig ist und ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommen darf.

Nach langem Handeln schließlich und nach intensivem Austausch der Argumente wurde ein Zuschuß von 38.000.-- DM bewilligt. Man muß in diesem Zusammenhang wissen, daß für die meisten EKD-Bereiche 1999 nur eine 10 %ige Kürzung vorgesehen ist, was für uns noch einen zusätzlichen Zuschuß von 3.454.-- DM ergeben hätte. So aber wurden wir für 1999 um satte 17,1 % gekürzt. Und da wir nicht über Haushaltsvolumina wie andere EKD-Einrichtungen verfügen, die lediglich um 10 % gekürzt werden, trifft uns dies außerordentlich hart. Wir haben allerdings unter Zeugen festgestellt, daß wir damit eine Vorleistung für die nach 1999 folgenden Kürzungen erbracht haben, die dann berücksichtigt werden wird; denn für das Jahr 2000 ist bereits eine weitere, mindestens 5 %ige Kürzung der Haushalte vorgesehen. Dies wurde mündlich zugesichert.

Bei derselben Finanzbesprechung haben wir zugleich darauf hingewiesen, daß die 1996 nicht verbrauchten Haushaltsmittel in Höhe von 27.604,10 DM, die zurückgefordert worden waren, unsererseits als Rücklage für Veröffentlichungsprojekte gedacht waren und wir entsprechend anderen EKD-Einrichtungen bei der Rücklagenbildung für derartige Zwecke behandelt werden möchten. Durch ein daraufhin eingereichtes, ausführlich begründetes Gesuch ist es möglich geworden, wenigstens diesen Betrag für anstehende Veröffentlichungsprojekte zu nutzen. Aber auch damit werden alle Vorhaben ganz sicherlich nicht gedeckt werden können.

Ich habe auch in diesem Bericht insbesondere wieder die Geschäftsstelle in Hannover zu erwähnen; Frau Hartwig hat dankenswerterweise erneut die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung übernommen. Sie hat sich nach dem plötzlichen Tod von Herrn Leenders immer mehr in diese gerade gegenwärtig nicht besonders angenehme Aufgabe hineingearbeitet, sorgsam über unsere Finanzen und unsere Ausgabenpolitik gewacht. Herr Dr. Schmitz von der Archivberatungsstelle Rheinland übte dankenswerterweise entsprechende Beraterfunktionen aus. So soll am Ende dieses Rechenschaftsberichtes der Überblick über die Finanzlage unserer Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 1995 bis 1997 stehen.

Für den erwähnten Zeitraum war diese - und hier schließe ich mich den Worten von Frau Hartwig an - noch zufriedenstellend. Der Haushalt konnte jedes Jahr ausgeglichen werden. Dabei haben wir der EKD unseren Dank abzustatten, die durch ihre Zuschüsse unsere Arbeit für den Bereich der EKD wesentlich gefördert hat. Die Haushaltsanschläge betrugen in den Jahren

1995	161.500,-- DM
1996	89.640,-- DM
1997	91.500,-- DM.

Auch wenn diese Haushaltsanschlge nicht mehr die Rekordsumme von 1993 mit ber 173.000,-- DM erreichten, so mgen die Vergleichszahlen von 1990, im Jahr des Beginns unserer gesamtdeutschen Arbeit, mit 35.000,-- DM und 1992, dem Beginn dieser Amtsperiode, mit 63.500,-- DM zeigen, wie sehr wir unser Kapazittsvolumen ausgeweitet hatten. Diese Summen werden wir ganz sicherlich in naher Zukunft nicht mehr erreichen werden.

Das sprunghafte Ansteigen im Jahr 1995 findet seine Erklrung in der personenbezogenen EDV-Arbeit des Verbandes der Bibliotheken. Das zuletzt genannte Projekt war auch das grote, das die Arbeitsgemeinschaft jemals durchgefhrt hat. Die Finanzlage hat auch diese sinnvolle und einmalige Arbeit beendet.

Die EKD hat unsere Arbeit in den letzten Jahren wie folgt durch Zuschsse untersttzt:

1995	66.000,-- DM (davon an Sachkosten 50.000,-- DM, an Sachkosten EDV-Arbeit 6.000,-- DM und an Personalkosten EDV-Arbeit 10.000,-- DM)
1996	92.640,-- DM (davon wieder als Sachkosten 47.000,-- DM, an Sachkosten EDV-Arbeit 5.640,-- DM und an Personalkosten EDV-Arbeit 40.000,-- DM)
1997	47.000,-- DM (ohne Sach- und Personalkosten EDV-Arbeit).

Nach dem Zuschu der EKD stellen die Teilnehmerbeitrge zu Lehrgngen und Fachtagungen bei der Verbnde den nchst groeren Einnahmeposten dar:

1995	18.795,70 DM
1996	19.833,-- DM
1997	4.930,-- DM.

Es mu immer wieder darauf hingewiesen werden, da erst diese Beitrge die sich auf die praktische Arbeit der Teilnehmer unserer Arbeitsgemeinschaft so gnstig auswirkenden Lehrgnge ermglichen. Auf die Durchfhrung solcher Lehrgnge darf auch in Zukunft bei allem Verstndnis fr die Finanzknappheit der Trger nicht verzichtet werden, alleine schon weil ein satzungsmiger Auftrag hierzu besteht.

Bei der Durchfhrung dieser Lehrgnge sind aber auch Kosten entstanden:

1995	19.457,79 DM
1996	24.505,30 DM
1997	7.543,36 DM.

Durch die Gegenberstellung der entsprechenden Einnahmen ergeben sich fr die Lehrgnge effektive Zuschsse der Arbeitsgemeinschaft in folgender Hhe:

1995	662,09 DM
1996	4.672,30 DM
1997	2.613,36 DM.

Diese Zahlen beweisen, da die Arbeitsgemeinschaft nur mehr Zuschsse zu diesen Fachtagungen leisten mu; sie knnte die Kurse lngst nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren. Und diese Kurse gehren zum regulren Standard einer berregionalen Arbeitsgemeinschaft; sie sind auch nicht vereinigungsbedingt und daher wieder abbaubar, im Gegenteil mehr Institutionen bentigen mehr Aufwand.

Positiv haben sich die Einnahmen aus den Veröffentlichungen entwickelt. Das liegt auch daran, daß wir weitere Bücher publiziert haben:

1995 3.587,18 DM

1996 2.892,59 DM

1997 4.489,45 DM.

Abgeschlossen werden konnten folgende Veröffentlichungen; deren Kosten einen weiteren größeren Posten bei den Ausgaben darstellen:

1995

Katalog der Wichern-Bibliothek
(von Leonhard Deppe) 16.425,91 DM

1996

Das kirchliche Archivwesen in Deutschland
(von Uwe Czubatynski) 8.153,34 DM

Verzeichnis der Militärkirchenbücher in der
Bundesrepublik Deutschland Bd. 2 (neue Bundes-
länder - Römisch-Katholische Kirche)
(von Wolfgang Eger) 28.373,75 DM

Kirche und Sozialistischer Staat. Umbruch und
Wandel 1945-1990, Referate und Fachvorträge des
7. Internationalen Kirchenarchivtags Prag 1995 12.956,96 DM

Diese Publikation wurde mit den Zuschüssen des ICA
aus dem Swiss Programme finanziert.

1997

Handbuch des kirchlichen Archivwesens Bd. I
Die Zentralen Archive in der Evangelischen
Kirche, 4. Auflage 11.278,66 DM

Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe
(von Dietrich Meyer und Bernd Hey) 6.320,44 DM

Armata Ecclesiae. Studien zur Geschichte des
kirchlichen Bibliothekswesens (von Uwe Czubatynski) 11.488,46 DM

Für das Projekt der Zeitschriftenerfassung wird von der Nordelbischen Kirchenbibliothek seit 1995 kein Zuschuß mehr benötigt.

Im Rechnungsjahr 1995 schlugen besonders die Kosten für den Internationalen Kirchenarchivtag in Prag mit 208.492,81 DM zu Buche. Diesen Ausgaben stehen aber zweckgebundene Zuschüsse und Tagungsbeiträge der Teilnehmer in Höhe von 215.287,49 DM gegenüber. Der Restbetrag von 6.794,68 DM ist zweckbestimmt für den kommenden Internationalen Archivtag angelegt. Die Abrechnung für den Internationalen Archivtag in Prag ist nicht Teil des regulären Haushaltes der Arbeitsgemeinschaft gewesen, sondern durch einen Sonderhaushalt ohne Zuschüsse der EKD abgewickelt worden. Die detaillierte und geprüfte Abrechnung liegt in der Geschäftsführung vor. Durch die günstige Anlage unseres jeweils vorhandenen Bankguthabens konnten

1995 2.742,37 DM
1996 1.249,90 DM
1997 1.714,62 DM

durch zinsgünstige Festgeldanlagen erwirtschaftet werden.

Auch die vergangenen Rechnungsjahre schlossen mit einem Bestand nicht verbrauchter Mittel ab, weil Publikationen aus sachlich begründeten Anlässen nicht in dem ursprünglich geplanten Zeitraum fertiggestellt werden konnten. Aus diesen Beträgen wurde mit Genehmigung der EKD eine zweckgebundene Rücklage für Veröffentlichungen gebildet, die zur Teilfinanzierung nachstehender Vorhaben verwendet werden wird:

Zentrale kirchliche Archivbestände in der DDR
Gemeinsames Inventar der Bestände Martin Niemöller in Bielefeld und Darmstadt
Inventar Kirchenkampfabchiv Harder im EZA
Inventar des Rates der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands (1935-1947).

Insgesamt darf gesagt werden, daß die Haushaltslage geordnet und noch zufriedenstellend ist, was auch seitens des Oberrechnungsamtes der EKD bestätigt wurde. Der Prüfungsbericht dieses Amtes für 1997 liegt noch nicht vor.

Zum Abschluß dieses kurzen Rechenschaftsberichtes möchte ich allen, die mitgeholfen haben, daß unsere Arbeitsgemeinschaft in den verflossenen sechs Jahren ihre Aufgaben in so hervorragender Weise erfüllen konnte, herzlich danken. Dies gilt insbesondere auch denen, die zwischenzeitlich in den Ruhestand gegangen oder aus der Vorstandsarbeit ausscheiden mußten wie Frau Schulz (aus Altersgründen), Frau Senst (aus Gründen des Berufswechsel) und ganz besonders Herr Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, der mit Ende 1997 in den Ruhestand getreten ist, sich als Dezernent im Kirchenamt der EKD lange Jahre unermüdlich für die Belange der Arbeitsgemeinschaft eingesetzt hat und an allen Fragen des Archiv- und Bibliothekswesens nicht nur sehr interessiert gewesen ist, sondern als verlässlicher Partner tatkräftig mitgearbeitet hat. Er war in diese Arbeitsgemeinschaft trotz seiner Funktion als Repräsentant des Trägers voll integriert. Einbezogen in diesen Dank sind auch alle die, die mit dieser Mitgliederversammlung aus den Gremien ausscheiden.

Damit verabschiedet sich der bisherige Vorstand von Ihnen, wünscht dem neuen viel Kraft und Mut, die Vorhaben zu bewältigen, die auf Vorstand und Verbandsleitungen zukommen werden, und bittet alle Mitglieder, mit ihren Anstrengungen im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft keineswegs nachzulassen, sondern in diesen außerordentlich schwierigen Zeiten vermehrt und solidarisch mitzuhelfen.

Helmut Baier

- ***Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Verbandes der Archive auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evang. Kirche am 21. 4. 1998 in Bethel***

Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich könnte es mir leicht machen und für meinen Bericht schlichtweg auf den Rundbrief unseres Verbandes hinweisen, der seit 1993 erscheint und ohne weiteres als Chronik unserer Verbandsarbeit dienen kann. Aber das würde Ihre berechtigten Erwartungen enttäuschen, außerdem fehlte manches, was in einen solchen Bericht gehört. Das wichtigste ist der Dank. Der Dank an die Kollegen und Kolleginnen, die bei der Verbandsarbeit mitgemacht haben, sich also nicht nur rezeptiv, sondern sich durch Vorschläge und Sacharbeit beteiligt haben. Wenn ich schon auf den „Rundbrief“ verweise, kann ich sofort drei Mitglieder der Verbandsleitung nennen, Herrn Prof. Dr. Hey, Frau

Dr. Wischhöfer und Frau Dr. Stüber. Sie haben in unterschiedlicher Konstellation die Redaktion des Rundbriefs und der Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“ übernommen. Aber es sind noch weitere Kollegen zu nennen, für Fragen der Archivtechnik Herr Kuhr, für den EDV-Bereich etwa Herr Dr. Häusler oder für Rechtsfragen Herr Dr. Sander. An dieser nicht vollständigen Aufzählung können Sie, meine Damen und Herren, ein Merkmal der Aufgabenverteilung in den letzten sechs Jahren erkennen. Die Verbandsleitung hat die durch die Satzung gegebene Möglichkeit aufgegriffen und kompetente Kollegen und Kolleginnen in die sogenannte Erweiterte Verbandsleitung berufen. Hier wurden die verschiedenen Aufgabenbereiche referatsweise verteilt, und die Genannten haben gleichsam das jeweilige Referat übernommen. Dafür gebührt ihnen unserer Dank, denn es ist nicht ganz selbstverständlich, zusätzlich zur Arbeit im eigenen Archiv noch Aufgaben zu übernehmen, von denen man nicht absieht, ob sie nicht bloß Frustration erzeugen.

Dies ist kein Dank für Sitzfleisch allein. Die Stunden, die für die Sitzungen geopfert werden mußten, haben auch Ergebnisse gebracht, die sich sehen lassen können. Die Verbandsarbeit in den vergangenen sechs Jahren läßt sich in zwei Phasen teilen. Die erste Phase, faktisch die ersten drei Jahre, war gekennzeichnet durch die Diskussion über die Neuorientierung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Am Ende dieser Diskussion standen der Rundbrief und das sog. Grüne Heft, also die Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“. Die zunehmende Zahl von Beziehern und deren Bereitschaft, auch Geld für das Grüne Heft zu bezahlen, zeigen, daß hier eine wirklich sinnvolle Arbeit geschieht.

Das Schwergewicht in der zweiten Hälfte der Arbeitsperiode war gekennzeichnet durch die Überarbeitung der gemeinsamen Vorschriften und Rechtsnormen für die kirchliche Archivarbeit. Zu nennen sind hier vor allem die Gebührenordnung, das Archivgesetz und die Empfehlungen für die Archivierung von EDV-Unterlagen.

Neben diesen Schwerpunkten wurden die anderen bewährten Arbeitsformen, die Tagungsarbeit und die Publikationen, weitergeführt. Neben den Regionaltagungen seien hier nur noch an die zweite Tagung für Mitarbeiter in Missionsarchiven und die Tagung über den Umgang mit den Akten betreuter Personen genannt. Für andere Tagungen, etwa für die gemeinsame Tagung mit den katholischen Kollegen über die Problematik zeitgeschichtlicher Quellen in Kirchenarchiven, sei hier wiederum auf den Rundbrief verwiesen.

In gleicher Form sei an die Veröffentlichungen erinnert. Hervorgehoben sei deshalb nur das Handbuch I, das einen Überblick über die Bestände der zentralen kirchlichen Archive gibt und deutlich macht, wieviel Arbeit in die Sicherung und Erschließung kirchlicher Archivbestände in den letzten Jahren investiert wurde. Besonders erfreulich ist dabei, daß erstmalig nach dem Ende der deutschen Teilung auch die Archive der östlichen Gliedkirchen dargestellt und für Benutzer erschlossen wurden. Noch erfreulicher ist, daß jetzt ernsthaft Aussicht besteht, auch ein „Handbuch II“ herauszubringen. Es soll die Bestände der zumeist kleineren Archive in unserem Verband präsentieren. Dies ist ein Desiderat. Seit über zwanzig Jahren fehlt eine Übersicht über die Archive diakonischer und missionarischer Einrichtungen. Leider werden in der Wissenschaft häufig nur solche Bestände benutzt, die irgendwie schon bekannt sind. Unsere Aufgabe muß es deshalb sein, gerade auch auf kleinere Archive und Archivbestände aufmerksam zu machen, die den geschichtliche Interessierten neue Perspektiven eröffnen. Hier besteht für die Zukunft Handlungsbedarf. Leider kann ich mich nun nicht mit dem Dank für das Geleistete begnügen. Denn nicht alles ist erfreulich. Ich will drei Beispiele nennen. Fast ein Jahr wurde in EKD-Gremien über ein Bundesgesetz zum Schutz nationalen Kulturgutes diskutiert, ohne daß irgendwie der Verband kirchlicher Archive, die Arbeitsgemeinschaft oder einzelne Archive an dieser Diskussion beteiligt wurden. In dieser Frage schien das Archivwesen ein *quantité négligable* zu sein. Ähnlich war es vor einigen Jahren mit dem sog. Kulturbericht der EKD. Auch hier war es eher ein Zufall, daß die Arbeitsgemeinschaft und ihre Verbände an der Veröffentlichung beteiligt wurden. Aber nicht nur auf EKD-Ebene gibt es Probleme. Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Kirchenbuchordnungen in den Landeskirchen werden die Vorschläge und Vorstellungen der Archive gelegentlich auch schlicht

weg ignoriert. Und zum dritten: Mancher von ihnen wird auch schon schlechte Erfahrungen mit der Spardiskussion in seinem Arbeitsbereich gemacht haben; hier wurde gekürzt, ohne die Einwände und Gegenvorstellungen der Betroffenen auch nur anzuhören.

Was kann man dagegen tun? Dreierlei: Beteiligen, Einbringen, Standards formulieren. Das heißt erstens: Weiterhin auf den Sinn kirchlicher Archivarbeit aufmerksam machen – also die Öffentlichkeitsarbeit keinesfalls vernachlässigen. Das heißt zweitens: Beraten. Nehmen Sie die Beratung in Anspruch, die wir durch kompetente Verbandsvertreter gern anbieten. Gerade wenn es kritisch wird und etwa um die eigene Stelle geht, kann eine Beratung von außen sehr sinnvoll sein. In den vergangenen Jahren hat hier der Vorsitzende in einigen Fällen durchaus helfen können. Das dritte, was der Verband in dieser kritischen Situation tun kann, ist: Standards formulieren. So wird das nächste grüne Heft einen vor allem von Herrn Piersig erarbeiteten Archiventwicklungsplan veröffentlichen, der Mindestanforderungen formuliert, aber auch Begründungen liefert. In dieser Hinsicht muß der Verband am Ball bleiben, wenn er dazu beitragen will, die Arbeit der einzelnen Archive zu erleichtern.

Daß diese eher kritischen Punkten angesprochen werden müssen, erinnert an die Probleme unseres Verbandes. Er ist Teil einer Arbeitsgemeinschaft. Die Mitarbeit im Verband ist ganz freiwillig. Der Verband ist nur so stark, wie es diejenigen wollen, die hier mitarbeiten. Die Verbandsleitung in der erwähnten erweiterten Form ist vom guten Willen der Beteiligten abhängig. In den letzten Jahren sind wir zweimal im Jahr zu einer Vollsitzung der Erweiterten Verbandsleitung zusammengekommen. Daneben gab es dann gelegentlich Arbeitsgruppen, die Projekte vorbereiteten, und eben die Referate, die einzelne Kollegen und Kolleginnen übernommen haben. Insgesamt hat sich – so scheint mir – diese Form der Arbeitsverteilung bewährt. Natürlich sind hier die größeren Archive stärker gefordert. Weil sie mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben, kann bei ihnen leichter eine Kollegin oder ein Kollege zeitweise, genauer: stundenweise, für die Verbandsarbeit freigestellt werden. Ich denke, wir alle können diesen Anspruch berechtigterweise an die größeren Archive richten. Wir können uns keinen hauptamtlichen Geschäftsführer leisten, deshalb brauchen wir die Kompetenz aus den Mitgliedsarchiven. Gerade auf dem Gebiet der Fortbildung. Hier gibt es ja in den einzelnen Archiven, auch in den kleinen Archiven, viel Wissen und Erfahrung. Die müssen wir uns zunutze machen. Da gibt es viel Möglichkeiten zur Mitarbeit. Nicht nur in der Verbandsleitung, sondern beispielsweise auch durch Beiträge für den Rundbrief. Hier hätte ich mir mehr Erfahrungsberichte gewünscht. Davon profitiert jedes Archiv. Der (oder die) Verfasser, weil er seine Überlegungen systematisieren muß. Die anderen Kollegen und Kolleginnen, weil solche praxisbezogene Lektüre immer anregend ist, schließlich kann man aus negativen ebenso viel wie aus positiven Erfahrungen lernen. Gleiches gilt natürlich auch für die Fortbildungsveranstaltungen.

Insgesamt gilt auch für unser Arbeitsgebiet die schlichte Wahrheit: Wer kompetent ist, braucht Kritik nicht zu fürchten. Genauer: Gilt jemand als kompetent, wird dessen Arbeit nur selten in Frage gestellt. Daraus ergibt sich die wichtigste Aufgabe unseres Verbandes: Die Kompetenz der Mitarbeitenden ist zu stärken. Dann werden wir gefragt und bei anstehenden Entscheidungen berücksichtigt. Das gilt nach außen hin und nach innen: Wir müssen zeigen, daß wir interessante Informationen – früher hätte man gesagt: „Schätze“ – verwalten, und wir müssen deutlich machen, daß wir diese Schätze *kompetent* verwalten. Das gilt für jeden einzelnen im Archiv, gilt aber auch für uns alle als Verband. Dann und nur dann bleibt es selbstverständlich, daß unsere Kirche in ihrem Verfügungsbereich authentische Zeugnisse des christlichen Lebens braucht, um ihre Zukunft zu meistern.

Hans Otte

Konstituierende Sitzung der Verbandsleitung des Verbandes kirchlicher Archive am 21. April 1998 in Bielefeld-Bethel

Die Sitzung teilte sich in zwei Zeitabschnitte, zunächst tagte von 12.00 bis 13.00 Uhr der neu gewählte Vorstand, dann ab 20.15 bis 21.00 Uhr der Vorstand mit den neu kooptierten Mitgliedern (soweit anwesend) als erweiterte Verbandsleitung.

I. Sitzung des engeren Vorstandes

Dr. Häusler begrüßt in seiner Eigenschaft als neuer Vorsitzender den neu gewählten Vorstand und dankt dem scheidenden Vorsitzenden Dr. Otte, der aber als stellvertretender Vorsitzender weiter im Vorstand verbleibt, für dessen bisherige Arbeit. Als Tagesordnungspunkte schlägt er vor:

1. Arbeitsverteilung

2. Kooptationen

Zu TOP 1.:

In einer kurzen Diskussion ergibt sich folgende künftige Arbeitsverteilung im Vorstand:

- „Aus evangelischen Archiven“: Hey/Stüber
- Rundbrief: Wischhöfer/Ehmer
- Archivrecht: Sander
- Mitgliederverzeichnis, Archivtechnik: Kuhr

Die EDV-Kommission soll bei Bedarf in ihrer jetzigen Zusammensetzung weiterarbeiten.

Zu TOP 2:

Kooptiert werden:

- Frau Dr. Göhres (Kiel)
- Herr Dr. Krogel (Berlin-Brandenburg)
- Frau Dr. Müller (Magdeburg)
- Herr Dr. Peucker (Herrnhut)
- Herr Dr. Schmitz (Brauweiler)
- Herr van Spankeren (Diakonisches Werk Münster)
- Oberkirchenrat Zuber (Dresden)

II. Sitzung der erweiterten Verbandsleitung

Ohne spezielle Tagesordnungspunkte werden in lockerer Form Aspekte der künftigen Arbeit der erweiterten Verbandsleitung angesprochen: Frau Göhres (inhaltliche Vorbereitung) und Herr Otte (Organisation) werden gebeten, eine Tagung zum Stand der Verzeichnungsprogramme in den Archiven zu machen. Es soll sich vor allem um einen Erfahrungsaustausch über die angewandten Programme handeln.

Herr Zuber wird gebeten, den Kontakt zu der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Kulturgutschutzrahmengesetz unter Leitung von Herrn Bach befaßt, Kontakt zu halten.

Frau Dr. Wischhöfer wird sich weiter um das Thema Öffentlichkeitsarbeit kümmern.

Herr Dr. Sander weist auf das Problem der Beschreibstoffe hin, denen man sich auch einmal widmen müsse, nachdem in der Betheler Tagung vor allem die Frage der Papiererhaltung im Vordergrund gestanden hätte.

Die Herren Kuhr und Sander sowie Frau Stüber werden gebeten, sich weiter um die geplante Registratorentagung zu kümmern. Herr Dr. Krogel übernimmt das Thema „Evangelische Archive in der Diaspora“ in der Verbandsarbeit.

Neuer Termin: Als neuen Termin für die erste ordentliche Sitzung der neu gewählten Verbandsleitung war bereits der 4. und 5. November 1998 in Berlin vorgeschlagen worden. Der Termin wird bestätigt; wenn möglich soll in der Diakonischen Akademie in Pankow getagt und übernachtet

werden. Außerdem wird Herr Dr. Häusler durch die große Jubiläumsausstellung zum 150-jährigen Bestehen der Diakonie im Historischen Museum Berlin führen.

(Hey)

Archivare üben Journalismus

Liebe Leser, was halten Sie von diesem Einstieg?

Der Einladung des Verbands kirchlicher Archive zu einer Fortbildungsveranstaltung "Öffentlichkeitsarbeit im Archiv" am 5. und 6. März 1998 in der Heimvolkshochschule Stephansstift in Hannover folgten 11 Archivarinnen und Archivare.

Haben Sie bis hierher durchgehalten? Dann zählen Sie zu der Spezies geduldiger Zeitungsleser, die alles lesen. Für normalsterbliche Zeitungsleser muß aber doch ein anderer Stil gewählt werden. Damit dies nicht dem Zufall überlassen bleibt, hatte Dr. Bettina Wischhöfer im Namen des Verbandes kirchlicher Archive eine Fortbildungsveranstaltung in Hannover organisiert. Dort sollten die Archivarinnen und Archivare Hilfen an die Hand bekommen, um ihre Öffentlichkeitsarbeit besser gestalten zu können.

Nach einem Erfahrungsaustausch der Teilnehmer vermittelte Herr Armin Pollehn, der in der Landeskirche Hannover stellvertretender Pressesprecher ist, die Theorie zur Öffentlichkeitsarbeit. Seine aus der Werbewirtschaft abgeleiteten Thesen gefielen manchen Teilnehmern nicht so recht. In Archiven wird der eventuelle Benutzer nicht als ein Kunde betrachtet, um den die Archive werben müssen. Herr Pollehn machte deutlich, daß alle immer den Kunden, hier den Redakteur und den Leser, im Auge haben müssen. So solle man sich nicht scheuen, die Menschen dort abzuholen, wie sie denken. Darum sei es keine Schande, von der verbreiteten Vorstellung auszugehen, daß Archive alte verstaubte Folianten bergen. Wichtig sei, wie das Interesse dann auf die anderen Archivalien gelenkt werde.

Diese Thesen machte Herr Otmar Schulz an guten und schlechten Beispielen für Pressemitteilungen fest. Durch seine Arbeit als Journalist und jetzt als Ausbilder für Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche Hannover war er in der Lage, die Verhaltensmuster der Redakteure zu vermitteln. Anhand der Beispiele erklärte er, wie man die Aufmerksamkeit der wertvollen Redakteure gewinnen kann. In Übungen mußten die Teilnehmer ein Faltblatt und eine Pressemitteilung entwerfen, die anschließend besprochen wurden. Hier mußte mancher von gewohnten Formulierungen Abschied nehmen. Umständlicher Stil paßt nicht zu einer schnellen Orientierung, wie sie in der Zeitung und beim Leser gefragt ist.

"Der Köder muß dem Fisch schmecken!" Dieses Motto gab Herr Schulz den Teilnehmern zum Schluß auf den Weg. Wenn auch nicht gelernte Journalisten das Stephansstift verließen, so hatten die Archivarinnen und Archivare doch wertvolle Hinweise bekommen. Insgesamt eine gelungene Veranstaltung!

Ulrich Stenzel

P.S.: In der Teilnehmerliste ist Herr Schulz bezeichnet als: Beauftragter für publizistische Aus- und Fortbildung der Evangelischen Landeskirche Hannover. Wie kann man dies knapp und doch treffend formulieren? Das ist die Kunst des Journalisten!

Aus den Archiven

Speyer:

Klappkarten mit historischen Motiven: Werbeträger und Einnahmequelle

Das ABC der Öffentlichkeitsarbeit eines Archives reicht von A wie „Archivführung“ über F wie „Faltblatt“ zu Z wie „Zeitungsmeldung“.

Seit der Herausgabe von sechs Klappkarten mit historischen Motiven im August 1997 hat das Zentralarchiv der evangelischen Kirche der Pfalz einen weiteren Buchstaben dieses Alphabets besetzen können: K wie „Kartenserie“.

Kriterium bei der Auswahl der Motive war zum einen die Verwendbarkeit der Karten zu klassischen Gratulationsanlässen, zum anderen die Aufmerksamkeit des Käufers und des zukünftigen Empfängers auf bestimmte Archivbestände zu lenken und das Zentralarchiv insgesamt bekannter zu machen.

So eignet sich das farbig leuchtende Motiv „Christusfenster im Chor der Speyerer Gedächtniskirche“ mit dem auferstandenen Christus als Osterkarte, soll aber gleichzeitig das Interesse an dem Bestand Gedächtniskirche wecken. Außerdem kann das Motiv in der Gedächtniskirche käuflich erworben werden. Das Motiv „Weihnachten im Faberhospital“ kann als Weihnachtskarte versendet werden, stellt aber gleichzeitig exemplarisch den Bestand der Ostasienmission vor, einen Bestand, den man nicht unbedingt in einem landeskirchlichen Archiv erwartet.

Das Engel-Motiv stammt aus einer Archivalie des Nachbararchivs der Herzog-Wolfgang-Stiftung Zweibrücken und wirbt mit „englischem“ Charme für dieses Archiv. Als Geburtstagsgruß oder allgemein zu Gratulationsanlässen ist es bereits jetzt die meistverkaufte Karte. Die Speyeransicht und der Taufauszug aus dem ältesten Kirchenbuch des Archivs zielen auf die „touristische“ Archivkundschaft.

Die Bildkarte mit einem Konfirmationsschein der Jahrhundertwende dient dem Gratulationsanlaß „Konfirmation“, soll aber dem aufmerksamen Betrachter ein Stück pfälzische Kirchengeschichte nahebringen, denn oberhalb der Tür mit dem ankopfenden Christus ist das Motto der Kirchenunion von 1818 angebracht: „Sie gehen Hand in Hand, die Liebe knüpft das Band“.

Die Karten werden einzeln oder als ganze Serie verkauft. Das Logo der landeskirchlichen Archive vor der jeweiligen Bildbeschreibung und ein selbstentwurfener Papierumschlag bilden die Verbindung für die sechs thematisch und bildlich unterschiedlichen Karten.

Der evangelische Presseverlag der Pfalz hat den Auftrag der Bilderserie ausgeführt und in bewährter Weise die aufwendige Reprographie und den Druck betreut.

Die Resonanz auf die Herausgabe der Bilderserie war, verstärkt durch Pressemitteilungen in den Tageszeitungen und im Kirchenboten, sehr groß. Erfreulich ist es, daß immer wieder Käufer den Weg ins Archiv finden, die vorher weder mit Kirche noch mit Archiv etwas anzufangen wußten.

Zum Schluß die Zahlen zur Kartenserie:

Auflage: 1000 Stück pro Karte

Einzelpreis: DM 1,50 / ab 10 Stck. DM 1,20

Serienpreis: DM 7,-- zzgl. DM 3,-- Porto.

Gesine Parzich

„Träume und Schäume vom Rhein“ im Zentralarchiv

Durch „glückliche Fügung“ und Vermittlung des Dekans Dr. Werner Schwartz, Frankenthal, gelangte der bedeutende Nachlaß der Pfarrerrfamilie Blaul ins Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz. Eine Nachfahrin des im 19. Jahrhunderts in der Pfalz bekannten Pfarrers und Schriftstellers Georg Friedrich Blaul (1809-1863) überließ dem Archiv im Juli 1997 14 Archivkartons als Depositum. Nach der Ordnung und Verzeichnung steht der Nachlaß der Öffentlichkeit zu Forschungszwecken zur Verfügung.

Der Nachlaß von Georg Friedrich Blaul als Verfasser des Werkes „Träume und Schäume vom Rhein“ (1838), zahlreicher Gedichte und lokalhistorischer Schriften läßt das Denken und Wirken eines pfälzischen Pfarrers der Biedermeierzeit wiederaufleben. Hauptbestandteile des Nachlasses sind die Manuskripte seiner Werke und eine Sammlung von 700 Predigten. Es finden sich aber auch Kuriositäten wie ein handgeschriebenes Kochbuch oder ein akribisch geführtes Haushaltsbuch. Ergänzt wird der Nachlaß durch eine umfangreiche Fotosammlung.

Gesine Parzich

Kassel:

Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt . . . oder: Der Umzug des Archivgutes des Landeskirchlichen Archivs Kassel in das neue Magazingebäude Lessingstr. 15 A.

In den Rundbriefen Nr. 5/ April 1995, Nr. 7/ April 1996 und Nr. 10/ Nov. 1997 sind bereits als Tagebuch skizzierte Aufzeichnungen zum Archivbau des Landeskirchlichen Archivs Kassel erschienen, in der zuletzt genannten Ausgabe mit dem Hinweis auf den am 23.4.1997 erfolgten "normalen" Umzug der Archivräume, sprich des Büromobiliars und der technischen Geräte (die Anführungsstriche gewinnen im Fortgang des Berichtes ihre Bedeutung).

Am 16.12.1997 sollte nun der Transport des Archivgutes in das neue Magazingebäude stattfinden, nachdem die seit Februar 1997 ermittelten klimatischen Werte in den Magazinräumen eine Aufnahme des Archivgutes ohne Bedenken zuließen. Da die Büroräume in der Lessingstr. 15 A bereits genutzt werden konnten, stand einer gründlichen Planung des Umzuges nichts im Wege, zumal die "Hauptarbeit" im April getan war und es sich ja "nur" noch um die Organisation, den Transport und die Überwachung der Archivbestände handelte. Mit dem bereits bekannten Umzugsunternehmen wurde ein Termin vereinbart, der genügend Zeit ließ, die noch im alten Gebäude auf zwei Ebenen in drei Räumen (Treppen und Stufen!) lagernden Bestände für die Aktion vorzubereiten. Der Hauptteil war bereits in säurefreien Archivkartons verpackt, beschriftet und nummeriert. Neben einigen Splitterbeständen mußte noch der Bestand Altregistratur in mühsamer Arbeit in rund 1000 Archivkartons verpackt werden. Insgesamt handelte es sich um ca. 5000 Kartons, die bewegt werden wollten und sollten. Die Vorbereitungen gingen gut voran, so daß noch eine Standortkonkordanz (Zuordnung der Bestände: alter Standort - neuer Standort) und eine sowieso notwendige Einlagerungssystematik entwickelt werden konnten. Die Überlegung war, die ca. 50 Bestände jeweils vom Ende her Karton für Karton in die Umzugswagen einladen und in umgekehrter Reihenfolge wieder ausladen zu lassen.

Am 16.12., morgens um 7 Uhr, war es dann soweit. Erwartungsvolle, vermeintlich gut auf einen solchen Umzug vorbereitete Archivmitarbeiter/innen und 6 gestandene Möbelpacker standen sich gegenüber, doch standen sich, was bis dahin beide Parteien nicht ausreichend berücksichtigten, auch unterschiedliche Interessen gegenüber.

Hier die mit Standortkonkordanz und Einlagerungsschemata bewaffnete, auf möglichst genaue Einhaltung der richtigen Reihenfolge beim Abtransport der Bestände bedachte und deshalb zur

Ruhe gemahnende Gruppe, dort die zwar ohne Waffen, aber mit breiten Schultern und starken Händen versehene, zum sofortigen Zupacken bereite Truppe.

Ein in der Ecke des Magazins stehender uralter, ausrangierter, zentnerschwerer Tresor wurde liebevoll gestreichelt mit dem Bemerkten: so etwas lieben wir, habt Ihr noch mehr davon? Und nun dagegen unsere läppisch erscheinenden Umzugskartons (Archivamt Münster, Format: 28,5 x 40,0 x 11,5 cm), die es aber ob ihrer Vielzahl und der sie füllenden Akten im wahrsten Sinne des Wortes in sich hatten. Nach einem Disput, der die aufzuwendende Zeit, die Menge der Kartons, die engen Flure und weiten Wege bis zum Möbelwagen, vor allem aber die Treppen, Stufen und unmöglichen Winkel zum Gegenstand hatte, einigte man sich darauf, eine Menschenkette zu bilden, um die Kartons aus ihrer Ruhe zu lösen. Der Ausdruck "lösen" konnte allerdings nur für den Anfang Geltung beanspruchen, danach war es ein Fliegen und Werfen, an dem so mancher Freizeitsportler seine Freude gehabt hätte. Da sausten die Sprengel und Pfarreiklassen nur so um die Ecken, gefolgt vom Pfarrerverein, den Landesoberpfarrern und diversen Pfarrarchiven, hinter denen über Treppen und Stufen die altehrwürdigen Mitglieder des Gesamtkonsistoriums durch die Lüfte flogen.

So ging es Bestand um Bestand. Ein Wunder fast, daß die Kartons wenig Schaden nahmen und die Bestände, zwar z.T. ihrer inneren Ordnung beraubt, dennoch zusammen bleiben konnten. Zu verdanken war dies geschicktem Zurufen, etwa der Art: Achtung Ostpfarrer, Generalia Anfang, Spezialia Ende, Liturgische Kammer Neu, Vorsicht Pfarrtöchter, usw. Während den Umzugsprofis derart Formuliertes anfangs ungewohnt, doch später immer sicherer von den Lippen ging, spielte auf der Laienseite die Muskulatur anfangs durchaus gut mit, der dazugehörige Kater zeigte dagegen erst am Abend, bzw. am darauffolgenden Tage seine Krallen.

Erwähnt sei noch, daß an diesem denkwürdigen Tag nicht alles bewältigt werden konnte, ein zweiter kleinerer Umzug erfolgte 4 Wochen später, der mit der angesammelten Routine und Erfahrung problemlos ablief. Auch die Einlagerung der Bestände in das neue Magazin bereitete dank der Rampen und der großzügigen Anlage keine besonderen Schwierigkeiten, einmal abgesehen von der Wiederherstellung der inneren Ordnung, die uns intern noch eine Zeitlang beschäftigte. Alles ist jetzt unter einem Dach vereint, so daß nunmehr das Landeskirchliche Archiv seine Tätigkeit komplett zum Nutzen der Landeskirche und seiner Besucher aufnehmen kann, eingedenk der wieder einmal gewonnenen Erkenntnis: **der Mensch denkt und Gott lenkt!**

Ralf Bansmann

Kiel:

Aus aktuellem Anlaß hatte das NEK-Archiv eine Rechtsauskunft erbeten. Die Antwort geben wir nachfolgend wieder.

Ist bei Anfragen an das Archiv stets vorher auf die Entstehung und die wahrscheinliche Höhe der Gebühren hinzuweisen?

Die Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 10. August 1992 gibt keine Antwort auf die vorgenannte Fragestellung. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist deshalb die vom Verordnungsgeber gewählte Formulierung "Gebühr" bzw. "Gebührenordnung".

Unter einer Gebühr versteht man eine (öffentliche) Abgabe, die im Hinblick auf besondere Gegenleistungen, denen sie entsprechen soll (Äquivalenzprinzip), zu entrichten ist. Durch die Entscheidung des Archivbenutzers, das betreffende Archiv in Anspruch zu nehmen, entsteht ein Benutzungsverhältnis, das vergleichbar einem nach Privatrecht gestalteten Vertrag dadurch gekennzeichnet ist, daß die erbrachten Leistungen durch die Zahlung bestimmter Gebühren bedingt sind. Die

Entscheidung des Benutzers für die Inanspruchnahme des Archivs dürfte daher in der Regel davon abhängig sein, welche Kosten auf ihn zukommen werden. **Aus diesem Grunde muß der potentielle Benutzer im Vorfeld darüber informiert werden, welche Kosten unter Umständen auf ihn zukommen können:** Andernfalls hätte der Benutzer keine Möglichkeit, ein etwaiges Kostenrisiko bei seinen Kalkulationen bzw. bei der Entscheidung über das "Ob" der Benutzung mit einzubeziehen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich jedoch nicht, daß dem potentiellen Benutzer eine detaillierte Kostenrechnung im Vorfeld vorgelegt werden muß. Notwendig ist insoweit lediglich der Hinweis auf die Entstehung von Gebühren und die Berechnung von Auslagenpauschalen. Sinnvoll wäre es insoweit, dem zukünftigen Benutzer die Archivgebührenordnung (etwa durch Aushang oder persönliche Vorlage) im Vorfeld zugänglich zu machen. Unterbleibt ein derartiger Hinweis, so würde sich der Abgabepflichtige mit Erfolg darauf berufen können, bei entsprechender Belehrung eine Benutzung des Archivs nicht vorgenommen zu haben.

Anm. der Redaktion: Der Benutzer sollte nicht über kleine Summen vorab informiert werden, die er durchaus erwarten kann, z.B. für Kopien in geringerem Umfang. Bei Suchgebühren ist allerdings eine kurze Vorabinformation sinnvoll.

Jörg am Rhein

40 Jahre Staatskirchenvertrag in Schleswig-Holstein. Eine Ausstellung des NEK-Archivs

Am 23. April 1957 wurde in einem Festakt im Landeskirchenamt der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den drei schleswig-holsteinischen Landeskirchen Eutin, Lübeck und Schleswig-Holstein geschlossen. Er regelt das Verhältnis vom Land und den evangelischen Landeskirchen und ist ein wichtiger Eckpfeiler auch für die heutigen Beziehungen. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche ist mit dem Inkrafttreten ihrer Verfassung (1. Januar 1977) in die Rechte und Pflichten des Vertrages eingetreten. Er bekräftigt die Selbständigkeit der kirchlichen Körperschaften, die jeder Religionsgemeinschaft durch das Grundgesetz garantiert wird. Nach der Trennung von Staat und Kirche 1918 war eine Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche dringend notwendig geworden. Der Staatskirchenvertrag hat eine Reihe von historischen Vorläufern, so das preußische Gesetz vom 17. Dezember 1920 über die Dienstinkommen Geistlicher und den Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931, der laut der Präambel des Staatskirchenvertrages von 1957 weiterhin "unbestritten in Geltung steht". Die Inhalte des Staatskirchenvertrages erstrecken sich auf alle Gebiete, auf denen Berührungen und Verknüpfungen zwischen dem Land und der Kirche bestehen; als Beispiele seien hier die Regelungen zur theologischen Fakultät in Kiel, der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die Erhebung der Kirchensteuern, die Denkmalfpflege sowie die finanzielle Ablösung alter landesherrlicher Verpflichtungen z.B. in der Baulastfrage genannt. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in den Grenzen nach 1937 besteht keine parallele vertragliche Regelung.

Das Nordelbische Kirchenarchiv hat dieses Jubiläum zum Anlaß genommen, der neugewählten Synode 1997 in Rendsburg eine kleine Ausstellung zu diesem Thema zu präsentieren. Zusammengestellt wurden sowohl Fotos über die Verabschiedung in der Synode und im Landtag, vom Festakt der Unterzeichnung sowie wichtigen beteiligten Personen als auch Aktenmaterial über die Geschichte staatskirchlicher Vereinbarungen und den Inhalt des Staatskirchenvertrages von 1957. Die Ausstellung wird noch bis Ende März im NEK-Archiv zu sehen sein; danach wird sie im schleswig-holsteinischen Landtag präsentiert.

Annette Göhres

Aus dem EKD-Archivdezernat

Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und Eigentumsrechte bei der Nutzung von Archivgut

Wenn Interessenten Archivalien benutzen wollen, werden nicht nur Fragen des Archivrechts und der Benutzungsordnung berührt, sondern relativ häufig auch Fragen des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts oder des Eigentumsrechts. Dies soll an folgendem, nur scheinbar schlichtem praktischem Fall verdeutlicht werden.

Fall

Ein Benutzer, Wissenschaftler, bittet das Archiv um eine Ablichtung von einem Foto, das zu den Archivbeständen gehört.

I. Beurteilung nach Archivrecht

Zugrunde zu legen ist das am Ort des Archivs geltende Benutzungsgesetz nebst Benutzungsordnung. Folgende Fragen stellen sich:

1. Handelt es sich, wenn die Ablichtung eines Fotos verlangt wird, um den Fall einer "Benutzung" im Sinne des Benutzungsgesetzes und der Benutzungsordnung?

Dies ist zu bejahen.

2. Sind die Schutzfristen verstrichen oder laufen sie noch?

Je nach dem müßte der Antrag evtl. schon an dieser Stelle abgelehnt werden, wenn nämlich Schutzfristen noch laufen, oder aber es müßte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Bestehen Versagungsgründe oder Einschränkungsgründe?

Versagungsgründe liegen vor, wenn "schutzwürdige Belange Dritter" entgegenstehen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Urheberrechte von dritten Personen oder um Persönlichkeitsrechte oder um Eigentümerrechte handeln.

II. Beurteilung des Benutzungsantrags nach allgemeinem Recht, insbesondere Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Eigentumsrecht

1. Sind Rechte des Urhebers/Fotografen berührt oder verletzt?

Lichtbilder sind zu Gunsten des Urhebers/Fotografen vom Gesetz mit einer Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Erscheinen bzw. nach der Herstellung versehen (§ 72, § 69 UrhG).

Lichtbildwerke, also künstlerische Fotografien, sind sogar bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (§ 64 UrhG).

Die Nutzungsrechte stehen dem Fotografen als dem Urheber zu (§ 11 ff. sowie § 31 UrhG). In bestimmten Fällen gestattet das Gesetz jedoch eine Fremdnutzung, ohne daß die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden müßte (§ 53 UrhG). Es handelt sich insbesondere um folgende Fälle:

- Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv
- zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen
- zum sonstigen Eigengebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes handelt oder um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, oder wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Im vorliegenden Fall soll die Ablichtung von dem Foto für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Eine Zustimmung des Urhebers ist also nicht nötig.

Anders wäre es, wenn der Nutzer die Ablichtung für gewerbliche Zwecke verwenden wollte.

2. Rechte der fotografierten Person

2.1 Rechte am eigenen Bild

§ 22 des KunstUrhG bestimmt:

"Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten."

§ 23 des KunstUrhG legt folgende Ausnahme fest:

"(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schau-
stellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch
die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Ange-
hörigen verletzt wird."

(Zur Erläuterung: "Bildnisse" sind Personenbildnisse, d.h. die Darstellung einer oder mehrerer Per-
sonen. Bei "Bildern" stehen nicht Personen im Mittelpunkt der Aufnahme und des Interesses.)

Insbesondere ergibt sich folgende Frage:

Handelt es sich um eine "Verbreitung" im Sinne der §§ 22, 23, wenn der Archivbenutzer eine Ab-
lichtung des Fotos erhält oder selbst anfertigt?

Bei dem KunstUrhG handelt es sich um den Schutz der Person und ihrer Rechte, nicht eigentlich
um Urheberrechte. Die Begriffe "Verbreitung" (§ 17 UrhG) und "Vervielfältigung" (§ 16 UrhG)
sind deshalb hier nicht unmittelbar anwendbar.

"Verbreiten" im Sinne des KunstUrhG umfaßt nicht nur die öffentliche Verbreitung (wie in § 17
UrhG), sondern meint "jede Art der Verbreitung, auch durch Verschenken von Vervielfältigungs-
stücken im privaten Bereich." (So Kommentar von Schricker, Randziffer 11 zu § 22 KunstUrhG).
Die Kommentarstelle nennt zwar nicht präzise den Fall, daß nur eine einzige Kopie des Bildnisses
(Personenbildes) hergestellt und an den Archivbenutzer abgegeben wird. Dennoch kann es nicht
darauf ankommen, ob das Archiv nur eine oder aber zwei oder drei Ablichtungen herstellt und sie
an den Benutzer abgibt. Schon die einzelne und einzige Kopie ist ein Vermittlungsakt in den Au-
ßenbereich hinein, der den Privatbereich des Abgebildeten bzw. den geschlossenen Bereich des
Archivs verläßt.

Wenn das Archiv innerhalb der Schutzfrist des § 22 eine Ablichtung von einem Bildnis
(Personenfoto) abgeben will, ist deshalb die Einwilligung des Abgebildeten erforderlich. Anderes
gilt nur, wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt oder wenn eine der anderen Aus-
nahmen des § 23 KunstUrhG vorliegt.

(Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Kommentierung und Rechtsprechung zu § 16
UrhG. In § 16 geht es um die Herstellung von Vervielfältigungsstücken. Schon die nichtgeneh-
migte Herstellung nur eines Vervielfältigungsstücks verletzt das Vervielfältigungsrecht des Urhe-
bers.)

2.2 Je nach der Art der Fotos, etwa wenn es die Intimsphäre verletzt, kann der/die Abgebildete
auch wegen drohender Verletzung des Persönlichkeitsrechts nach allgemeinen Rechtsbestimmun-
gen (§§ 823 ff, 1004 BGB) die Herstellung einer Ablichtung von dem Foto untersagen. Wo dies
für ein Archiv erkennbar ist, ist die Fotokopie in der Regel zu versagen.

3. Rechte des Eigentümers des fotografierten Objekts

Hier geht es um Fotografien, auf denen nicht eine oder mehrere Personen im Mittelpunkt stehen,
sondern ein Objekt (Bauwerk, Kunstgegenstand usw.). Es geht demzufolge nicht um "Rechte am
eigenen Bild" und Schutz der Persönlichkeit, sondern um Eigentum und Schutz von Eigentümer-
rechten.

Im Grundsatz ist es so, daß der Eigentümer von Gebäuden, Kunstobjekten usw. zugleich das Recht besitzt, allein und ausschließlich Lichtbilder von diesen Objekten herzustellen. Dies ist ein Ausfluß des umfassenden Eigentumsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 59 des UrhG gestattet jedoch Ausnahmen; und zwar für Werke an öffentlichen Straßen und Plätzen. § 59 lautet wie folgt:

"(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden."

Von der Rechtsprechung ist die Gesetzesbestimmung noch weiter präzisiert worden. Fremdaufnahmen sind nur dann zulässig, wenn das Objekt auch vom öffentlichen Raum her (Weg, Straße, Platz) fotografiert wird. Sofern der Fotograf für seine Aufnahme das Privatgrundstück betritt, auf dem das Objekt sich befindet, ist die Aufnahme nicht statthaft, es ist vielmehr die Einwilligung des Eigentümers erforderlich.

Im Einzelfall wird ein Archiv also prüfen müssen, ob ein Objekt erkennbar von einer öffentlichen Straße usw. aufgenommen worden ist. Sofern Zweifel bestehen, darf dem Archivbenutzer keine Fotokopie oder sonstige Vervielfältigung des Lichtbildes ausgehändigt werden, es sei denn, die Schutzfristen nach allgemeinem Recht und Archivrecht sind abgelaufen.

4. Schutzdauer, Schutzfristen nach allgemeinem Recht

Offen ist noch die Frage, wie lange der Schutz von Lichtbildern und Lichtbildnissen nach Eigentumsrecht und KunstUrhG dauert.

§ 22 KunstUrhG legt fest, daß der Schutz bei Lichtbildnissen (Personenaufnahmen also) bis 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten anhält.

Für Lichtbilder von Objekten findet sich keine entsprechende Bestimmung.

Man wird jedoch sagen können, daß nach dem Wertesystem unserer Rechtsordnung Lichtbildern von O b j e k t e n kein längerer Schutz zukommen kann als Lichtbildern von P e r s o n e n. Der Schutz von Sachen (Eigentum) kann nicht stärker sein als der von Menschen. Für Lichtbilder von Objekten, dieser Schluß läßt sich zumindest ziehen, kann deshalb kein zeitlich unbegrenzter Schutz gelten.

Hinzu kommt folgende Erwägung: Der Eigentümer eines Gebäudes kann zwar, solange das Gebäude existiert, das Fotografierecht für sich in Anspruch nehmen. Ist jedoch einmal ein Lichtbild hergestellt worden, so besteht damit ein eigenständiges Werk, das weitgehend losgelöst ist vom dem abgebildeten Gegenstand. Dies Werk folgt größtenteils eigenen Normen, und zwar vor allem denen des Urheberrechtsgesetzes.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen legt sich nahe, für die schutzwerten Rechte des Eigentümers, die mit dem Objekt des Lichtbildes verknüpft sind, die gleiche Schutzdauer anzunehmen wie für das Lichtbild selbst, also die Frist von 50 Jahren nach dem Erscheinen oder der Herstellung des Lichtbildes (§ 72 UrhG).

(Denkbar wäre auch, die Grenze für die Ansprüche des Eigentümers, insbesondere für die Ansprüche aus § 1004 BGB, nach den Grundsätzen der Verjährung oder evtl. auch der Verwirkung zu bemessen. Die Verjährung des Anspruchs aus § 1004 BGB beginnt mit der verletzenden Handlung und endet nach Ablauf von 30 Jahren. Komplizierend wirkt, daß die Verjährung einen Anspruch nicht zum Erlöschen bringt, sondern nur eine Einrede begründet: Dies interne Verhältnis zwischen dem Eigentümer des Objekts und demjenigen, der eine Ablichtung von dem Foto des Objekts erhält, ist für ein Archiv schwer erkennbar und rechtlich schwer nachzuvollziehen. Es erscheint deshalb vertretbar, daß ein Archiv, soweit es um die "schutzwürdigen Belange Dritter" geht, sich auf die 50-Jahresfrist des § 72 UrhG stützt.)

Jürgen Linnewedel

Kopierrecht

Die Herstellung originalgetreuer Wiedergaben von Vorlagen wirft ein juristisches Problem auf: Liegt mit der Herstellung einer Kopie aus einem urheberrechtlich geschützten Werk eine Verletzung des Urheberrechtes vor? Der Urheberschutz dauert bis 70 Jahre nach dem Tode (§ 64 UrhG); dies gilt auch für Bearbeitungen (§ 3 UrhG).

Maßgeblich sind einerseits das Urheberrechtsgesetz und andererseits Verträge, welche die EKD mit Verwertungsgesellschaften, insbesondere mit der Verwertungsgesellschaft Wort abgeschlossen hat.

Für den Bereich der Kirchen und der kirchlichen Einrichtungen, Institute, Werke, Verbände usw., speziell auch für die Bibliotheken und Büchereien, gilt hiernach:

- (1) Fotokopiert oder sonstwie vervielfältigt werden dürfen in der Regel nur
„kleine Teile eines erschienenen Werkes“, also nicht ganze Bücher,
oder
„einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“, also nicht ganze
Zeitungen oder Zeitschriften.
Die Befugnis, derartige Fotokopien/Vervielfältigungen herzustellen, ergibt sich aus zwei
Rechtsgrundlagen:
 - a) § 53 des Urheberrechtsgesetzes. Dieser Paragraph räumt eine sog. „gesetzliche Lizenz“ für das Fotokopieren von „kleinen Teilen eines erschienenen Werkes“ bzw. „einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“ ein. Dies gilt bis zu einer Anzahl von 7 Fotokopien.
(So interpretiert die Rechtsprechung die Gesetzesbestimmung, daß nur „einzelne Vervielfältigungsstücke zulässig sind“).
 - b) Es besteht ein Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft Wort. Nach diesem Vertrag dürfen von „kleinen Teilen eines erschienenen Werkes“ oder „einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“, mehr als 7 Kopien hergestellt werden, und zwar in der Anzahl unbegrenzt, also beliebig viele.
Dies gilt insbesondere auch für Bibliotheken und Büchereien. Es gilt ferner für den Konfirmandenunterricht und auch für kirchliche Hochschulen und Fachhochschulen. Der Gesamtvertrag ist auf alle diese Bereiche erstreckt worden.
- (2) Wer größere oder große Teile eines erschienenen Werkes vervielfältigen will oder wer mehr als „einzelne Beiträge“ von Zeitungen oder Zeitschriften oder sogar ganze Werke oder Zeitungen/Zeitschriften kopieren will, muß die vorherige Einwilligung des Berechtigten (des Autors oder des Verlages) einholen.

- (3) Bei Liedern und Noten gilt an sich das Fotokopierverbot des § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes.

Die EKD hat jedoch mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen, wonach das Fotokopieren von Liedern für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen zulässig ist (der Text ist abgedruckt im Amtsblatt der EKD 1994, Seite 252).

- (4) Vergütung

Die Vergütung für die oben genannten Fotokopien wird auf doppelte Weise entrichtet:

- a) Für Fotokopien bis 7 Exemplare, also für die Fotokopien, die kraft gesetzlicher Lizenz angefertigt werden dürfen, wird die Vergütung über eine Geräteabgabe (die beim Kauf des Gerätes zu entrichten und im Kaufpreis enthalten ist) bzw. über eine Betreiberabgabe erhoben (die der Betreiber zu bezahlen hat und die mit dem Preis der einzelnen Fotokopie auf den Kunden abgewälzt wird).
- b) Für Fotokopien von mehr als 7 Exemplaren gilt, wie gesagt, der Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft Wort (bzw. für Noten der Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition). Die EKD zahlt jährlich eine Pauschalsumme und gilt damit alle Einzelvergütungen ab.

Die kirchlichen Bibliotheken und Büchereien sind, wie gesagt, in den Gesamtvertrag einbezogen. Sie sind also von Direktansprüchen der Verwertungsgesellschaft Wort oder anderer Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Zahlungsverpflichtungen freigestellt. Anderes gilt nur, wenn Bibliotheken oder Büchereien den oben beschriebenen Rahmen überschreiten und Fotokopien anfertigen, die nicht mit abgedeckt sind, d.h. größere Teile eines erschienenen Werkes, ganze Werke usw., s.o. unter (2).

Literatur:

Kommentar von Fromm/Nordemann „Urheberrecht“,
6. Auflage, Stuttgart, Berlin, 1986

Kommentar von Gerhard Schricker „Urheberrecht“,
München, 1987

Amtsblatt der EKD 1988, S. 57:
Pauschalvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft
Wort über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen.

Amtsblatt der EKD 1994, S. 252:
Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft Musikedition
über das Vervielfältigen von Liedern

Jürgen Linnewedel

Verwertungsgesellschaften

(Verwertungsgesellschaft WORT, GEMA, Musikedition usw.)

Die Urheberrechte an Schriftwerken, Musikwerken usw. werden weitgehend durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Die bekannteste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) mit Sitz in

München. Ihre Befugnisse beschränken sich auf den musikalischen Sektor. Für das Gebiet der Bücher ist die Verwertungsgesellschaft WORT zuständig; sie ist ebenfalls in München ansässig. Insbesondere nimmt sie die Urheberrechte bei Ausleihen und beim Fotokopieren (>Kopierrecht) wahr.

Die Urheberrechte an Noten (z.B. bei Vervielfältigungen von Noten) werden von einer dritten Verwertungsgesellschaft wahrgenommen, nämlich von der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION in Kassel. Darüber hinaus existieren noch weitere Verwertungsgesellschaften bzw. Gemeinschaftsstellen/Kooperationsorganisationen von verschiedenen Verwertungsgesellschaften, durch die Urheberrechte für bestimmte spezielle Teilbereiche wahrgenommen werden, so beispielsweise die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST und die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ).

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften findet sich in einem gesonderten Gesetz, nämlich in dem „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)“, neugefaßt am 24. Juni 1985.

Literatur:

Kommentar von Fromm/Nordemann „Urheberrecht“,
6. Auflage, Stuttgart, Berlin 1986

Kommentar von Gerhard Schricker „Urheberrecht“,
München 1987

Jeder dieser Kommentare behandelt auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und in diesem Zusammenhang die Rechtsstellung und sonstige Rechtsfragen der Verwertungsgesellschaften.

Jürgen Linnewedel

Pflichtexemplarrecht

Verschiedene gesetzliche Regelungen von Bund und Ländern legen fest, daß von Publikationen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland Pflichtexemplare abzuliefern sind. Die Rechtslage ist, da sowohl Bundesrecht als auch Landesrecht zu beachten ist, etwas unübersichtlich. Kurzgefaßt läßt sich die Situation wie folgt beschreiben:

(1) Pflichtablieferung an die Deutsche Bibliothek

Das Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I Seite 265) legt den Verlegern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht auf, von jedem Druckwerk ein Pflichtstück an die Deutsche Bibliothek abzuliefern (§ 18).

Ausgenommen sind „Druckwerke ausschließlich amtlichen Inhalts“ (§ 18 Abs. 3) sowie Geschäfts- und Verwaltungsberichte und Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (s. im einzelnen § 3).

Näheres über die Pflichtablieferung regelt die Pflichtstückverordnung vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I Seite 1739). Dort sind Bestimmungen über die Beschaffenheit der Pflichtstücke, den Umfang der Ablieferungspflicht, den Zeitpunkt der Ablieferung, den Ablieferungsort usw. getroffen.

- (2) Gesetze der Länder, und zwar meist die Pressegesetze, schreiben vor, daß bei Druckwerken, die im Bereich des betreffenden Landes erscheinen, Pflichtexemplare an bestimmte Landesbibliotheken abzugeben bzw. diesen Bibliotheken zum (kostenlosen) Erwerb anzubieten sind. Verpflichtet sind auch hier die Verleger. Die Pressegesetze der Länder werden zum Teil durch Verordnungen oder Rechtsvorschriften ergänzt, in denen Näheres über die Ablieferungspflicht bestimmt ist (ähnlich wie in der Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek, s. oben).

In Niedersachsen beispielsweise ist die Ablieferung von Pflichtexemplaren geregelt in dem Niedersächsischen Pressegesetz vom 22.03.1965 (GVBl. Seite 9), mit späteren Änderungen.

Übersicht in: R. Damm „Presserecht“, Kommentar, 1985, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

- (3) Amtliche Drucksachen werden von der allgemeinen Pflichtexemplar-Regelung nicht erfaßt, sie werden in den betreffenden Gesetzen freigestellt (vgl. z.B. § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek). Für sie gelten jedoch Erlasse bzw. Verordnungen, die der Bund bzw. die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich (und in jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung) beschlossen haben.
- a) Der Bund bestimmt, daß die Behörden und Dienststellen des Bundes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, von jeder amtlichen Drucksache, die von ihnen herausgegeben bzw. in Auftrag gegeben wird, ein Exemplar an bestimmte Bibliotheken (u.a. an die Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz) abzuliefern haben.
- b) Die Bundesländer haben die Verpflichtung, Pflichtexemplare der amtlichen Drucksachen abzuliefern, verbindlich nur für ihre Behörden und Dienststellen festgelegt. Den sonstigen Körperschaften sowie den Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die Ablieferung in der Regel nur empfohlen.

Bei den amtlichen Drucksachen ist die Ablieferungspflicht, da ein Verleger meist nicht vorhanden ist, grundsätzlich dem Herausgeber auferlegt.

Eine Beispielsregelung: In Niedersachsen existiert für die Abgabe amtlicher Druckwerke an deutsche öffentliche Bibliotheken ein „Gemeinsamer Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers, des Niedersächsischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - und der übrigen Niedersächsischen Minister“ vom 5. Oktober 1970 mit Änderungen vom 21. Juli 1972 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1970, Seite 1215 f, 1972, Seite 1083).

In diesem Runderlaß ist bestimmt, daß von den amtlichen Druckwerken je ein Exemplar kostenfrei zu liefern ist an

- die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover sowie weitere in Niedersachsen gelegene Bibliotheken
- die Deutsche Bibliothek in Frankfurt

- auf Anforderung an die Staatsbibliothek der Stiftung preußischer Kulturbesitz, Abteilung
 Amtsdrucksachen
- und andere mehr.

Für kirchliche-amtliche Drucksachen gibt-es keine Rechtsverpflichtung zur Ablieferung an bestimmte staatliche oder öffentliche Bibliotheken. Die Kirchen praktizieren jedoch durchweg eine freiwillige Ablieferung.

Jürgen Linnewedel

Aus der Arbeit des ICA

Kodex ethischer Grundsätze für Archivare

Vorwort

1. Ein Kodex ethischer Grundsätze für Archivare soll hohe Verhaltensmaßstäbe für den Beruf des Archivars setzen.
Er soll neue Angehörige des Berufsstandes mit diesen Maßstäben vertraut machen, erfahrene Archivare an ihre berufliche Verantwortung erinnern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen Beruf stärken.
2. Die Bezeichnung „Archivar“ soll, soweit sie in diesem Kodex verwendet wird, alle Personen umfassen, die mit der Aufsicht, Betreuung, Bewahrung, Erhaltung und Verwaltung von Archiven befaßt sind.
3. Institutionen, in denen Archivare beschäftigt sind, und Archivverwaltungen sollten zur Annahme von Grundsätzen und Verfahren ermutigt werden, die die Umsetzung dieses Kodex erleichtern.
4. Dieser Kodex soll Angehörigen des Berufsstandes einen ethischen Orientierungsrahmen und keine spezifischen Lösungen für bestimmte Probleme bieten.
5. Alle Grundsätze werden durch einen Kommentar ergänzt; Grundsätze und Kommentar gemeinsam bilden den Kodex als Ganzes.
6. Die Einführung des Kodex hängt von der Bereitschaft der Archiveinrichtungen und Archivarsverbände ab, ihn in die Praxis umzusetzen. Dieses mag in Form von Ausbildungsmaßnahmen geschehen und durch die Schaffung von Instrumentarien, die es erlauben, sich daran in Zweifelsfällen zu orientieren, danach unehrenhaftes Verhalten aufzudecken oder, falls es für angemessen erachtet wird, auch Sanktionen aufzuerlegen.

Text

1. Archivare haben die Integrität von Archivgut zu schützen und auf diese Weise zu gewährleisten, daß es ein zuverlässiger Beweis der Vergangenheit bleibt.

(1) Die wichtigste Aufgabe der Archivare besteht darin, die Unversehrtheit der von ihnen verwalteten und verwahrten Unterlagen zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe müssen sie die legitimen, aber manchmal auch widersprechenden Rechte und Interessen von früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Dienstherrn, Eigentümern, Betroffenen und Archivbenutzern berücksichtigen. Objektivität und Unparteilichkeit bestimmen das Maß ihrer Fachlichkeit. Sie müssen Druck von welcher Seite auch immer widerstehen, Beweismaterial zur Verschleierung oder Verdrehung von Tatsachen zu manipulieren.
2. Archivare haben Archivmaterial in seinem historischen, rechtlichen und administrativen Kontext zu bewerten, auszuwählen und aufzubewahren, um so das Provenienzprinzip zu bewahren und die ursprünglichen Zusammenhänge der Schriftstücke zu erhalten und zu verdeutlichen.

(2) Archivare müssen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahren handeln. Archivare müssen ihre Aufgaben und Funktionen nach allgemein anerkannten Archivierungsgrundsätzen wahrnehmen in Hinblick auf die Bildung, Führung und Bewertung von Registraturen und Akten, einschließlich der elektronischen und multimedialen Überlieferung, in Hinblick auf die Auswahl und Übernahme von Aktenmaterial in archivische Verwahrung, in Hinblick auf die Sicherung und Bestandserhaltung der ihnen anvertrauten Archive sowie hinsichtlich der Bestandsbildung, Verzeichnung, Publikation und allgemeinen Nutzung dieser Unterlagen.

Archivare müssen Dokumente unparteiisch bewerten und sich dabei auf gründliche Kenntnisse der in ihrer Institution üblichen administrativen Erfordernisse oder ihrer Übernahmepolitik stützen. Sie müssen die zur Aufbewahrung ausgewählten Dokumente nach archivfachlichen Grundsätzen (nämlich dem Provenienzprinzip und dem Grundsatz der ursprünglichen Ordnung) und nach anerkannten Richtlinien so schnell, wie es ihre Mittel erlauben, ordnen und verzeichnen. Archivare haben sich bei der Übernahme von Dokumenten an den Zielen und Mitteln ihrer Institution zu orientieren. Sie dürfen keine Erwerbungen anstreben oder akzeptieren, wenn diese die Integrität oder Sicherheit der Dokumente gefährden würden; sie müssen vielmehr mit anderen Archivaren zusammenarbeiten, um die Aufbewahrung dieser Dokumente in dem am besten geeigneten und angemessenen Archiv sicherzustellen. Archivare sollen bei der Rückführung verschleppten Archivguts zusammenwirken.

3. Archivare haben die Authentizität der Schriftstücke während der Bearbeitung, Aufbewahrung und Benutzung zu schützen.

(3) Archivare haben sicherzustellen, daß der archivische Wert von Schriftstücken, einschließlich der elektronischen und multimedialen Überlieferung, weder bei der archivischen Bewertung, Ordnung und Verzeichnung noch bei Konservierungsmaßnahmen und der Benutzung beeinträchtigt wird. Wenn Stichprobenverfahren anzuwenden sind, darf die Auswahl nur aufgrund bewährter Methoden und gesicherter Kriterien erfolgen. Ein Ersatz von Originalen durch Mikroformen darf nur unter Berücksichtigung ihres juristischen, quellenkundlichen und informatischen Werts geschehen. Wenn Geheimhaltungsbestimmungen unterliegende Dokumente vorübergehend aus einer Akte entfernt wurden, muß dies dem Benutzer mitgeteilt werden.

4. Archivare haben die fortwährende Benutzbarkeit und Verständlichkeit des Archivguts sicherzustellen.

(4) Archivare haben aufzubewahrende oder zu vernichtende Unterlagen vorrangig daraufhin auszuwählen, daß die wesentlichen Zeugnisse von Aktivitäten derjenigen Personen oder Institutionen gesichert werden, bei denen die Dokumente erwachsen und verwaltet wurden; sie müssen jedoch auch wechselnde Forschungserfordernisse bedenken. Archivare müssen sich darüber im klaren sein, daß der Erwerb von Dokumenten zweifelhaften Ursprungs, so interessant sie auch sein mögen, einen illegalen Handel begünstigen könnte. Sie sollen zur Festnahme und strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die des Diebstahls von Archivadokumenten verdächtig sind, mit anderen Archivaren und mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

5. Archivare haben Aufzeichnungen über ihre Bearbeitung von Archivgut zu führen und müssen in der Lage sein, diese zu begründen.

- (5) Archivare haben sich von der Entstehung bis zur archivischen Nutzung von Unterlagen für gute Verhältnisse in der Aktenführung und -ablage einzusetzen und mit Aktenbildnern und Registratoren bei der Entwicklung neuer Standards und Informations- und Managementverfahren zusammenzuarbeiten. Sie haben sich nicht nur mit der Übernahme vorhandener Dokumente zu befassen, sondern ebenso sicherzustellen, daß moderne Informations- und Archivierungssysteme von Anfang an auch geeignete Verfahren enthalten, die der Bewahrung wertvoller Unterlagen angemessen sind. Bei Verhandlungen mit Vertretern der abgebenden Behörden oder den Eigentümern archivwürdiger Unterlagen haben Archivare abgewogene Entscheidungen anzustreben, die sich - soweit anwendbar - auf eine vollständige Berücksichtigung nachfolgender Faktoren gründen: Übertragungs-, Schenkungs- oder Verkaufsvollmachten, finanzielle Vereinbarungen und Begünstigungen, Bearbeitungspläne, Copyright und Zugangsbedingungen. Archivare haben einen ständigen schriftlichen Nachweis über Akzessionen, Aufbewahrungsverhältnisse und alle archivischen Arbeiten insgesamt zu führen.
6. Archivare haben sich für die weitest mögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten.
- (6) Archivare sollen sowohl allgemeine als auch besondere Findmittel für alle von ihnen verwahrten Unterlagen herstellen, je nachdem, wie es für diese am besten angemessen ist. Sie haben allen Benutzern unparteiischen Rat zu bieten und ihre verfügbaren Mittel für ein stets ausgewogenes Dienstleistungsangebot einzusetzen. Archivare sollen höflich und hilfsbereit auf alle zumutbaren Anfragen hinsichtlich ihrer Bestände antworten und die Benutzung des Archivs in möglichst großem Umfang fördern, vorausgesetzt, daß dies mit den Grundsätzen ihrer Institutionen, mit der Erhaltung der Bestände, mit der Wahrung von rechtlichen Aspekten und des Datenschutzes sowie mit Schenkungsverträgen vereinbar ist. Sie haben möglichen Benutzern geltende Einschränkungen zu erläutern und diese gleichmäßig gerecht anzuwenden. Archivare haben unangemessenen Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen entgegenzuwirken, dürfen jedoch klar umrissene Einschränkungen von begrenzter Dauer als Bedingung für den Erwerb von Dokumenten anregen und akzeptieren. Archivare haben alle zum Zeitpunkt der Übernahme getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft einzuhalten und unvoreingenommen anzuwenden. Im Interesse eines liberalen Zugangs sollen sie die Bedingungen aber eventuellen Änderungen der Umstände entsprechend stets neu verhandeln.
7. Archivare haben sowohl die Zugänglichkeit als auch den Datenschutz ihrer Unterlagen zu respektieren und dabei im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu handeln.
- (7) Archivare haben darauf zu achten, daß sowohl korporative und persönliche Schutzrechte als auch die nationale Sicherheit gewährleistet werden, ohne daß eine Vernichtung von Informationen erfolgt. Dies gilt insbesondere für elektronische Aufzeichnungen, bei denen Aktualisierung und Löschung allgemein übliche Verfahren sind. Archivare haben Datenschutz und Persönlichkeitsrechte derjenigen zu respektieren, die Verfasser oder Betroffene von Unterlagen sind, insbesondere wenn diese Personen keinen Einfluß auf die Nutzung und weitere Verwendung des Materials haben.
8. Archivare haben das spezielle Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, im Interesse der Allgemeinheit zu gebrauchen und alles zu unterlassen, ihre Stellung zum ungerechten Vorteil für sich oder andere zu nutzen.

(8) Archivare müssen Tätigkeiten unterlassen, die ihrer beruflichen Integrität, Objektivität und Unparteilichkeit Abbruch tun könnten. Sie dürfen keinen finanziellen oder sonstigen persönlichen Vorteil aus einer Tätigkeit ziehen, wenn dadurch Institutionen, Benutzern oder Kollegen Schaden zugefügt wird.

Archivare dürfen aus Eigeninteresse weder Originaldokumente sammeln noch an irgendeiner Form des Archivalienhandels teilnehmen. Sie haben Aktivitäten zu vermeiden, die in der öffentlichen Meinung den Anschein eines Interessenkonflikts aufkommen lassen könnten. Archivare dürfen Bestände ihrer Institution für private Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen nutzen, vorausgesetzt, daß dies unter den gleichen Bedingungen erfolgt wie bei anderen Benutzern derselben Bestände. Sie dürfen keine Informationen verwenden oder veröffentlichen, die aus der Arbeit mit Beständen stammen, die Zugangsbeschränkungen unterliegen.

Sie haben darauf zu achten, daß ihre privaten Forschungs- oder Publikationsinteressen nicht mit der ordnungsgemäßen Durchführung fachlicher oder dienstlicher Aufgaben kollidieren, für die sie eingestellt wurden. Bei der Benutzung von Aktenbeständen ihrer eigenen Institution dürfen Archivare ihre Kenntnisse über unveröffentlichte Forschungsergebnisse nur dann verwenden, wenn sie den betreffenden Wissenschaftler vorher über die von ihnen beabsichtigte Verwendung informiert haben. Archivare können die ihr Fachgebiet betreffenden Werke anderer rezensieren und kommentieren, einschließlich der Arbeiten, die sich auf Dokumente ihrer Institutionen gründen. Archivare dürfen nicht zulassen, daß Berufsfremde sich in ihre Aufgaben und Pflichten einmischen.

9. Archivare haben stets die Entwicklung ihres beruflichen Könnens durch systematische und ständige Fort- und Weiterbildung ihrer Berufskennntnisse zu verfolgen und die Ergebnisse ihrer Forschungen und Erfahrungen mit anderen zu teilen.

(9) Archivare sollen sich ständig um die Weiterentwicklung ihres Berufsverständnisses und Fachwissens bemühen, zur Erweiterung der Kenntnisse ihres Berufsstandes beitragen und sicherstellen, daß die Personen, für deren Ausbildung oder Tätigkeit sie verantwortlich sind, darauf vorbereitet werden, ihre Aufgaben fachkundig zu erledigen.

10. Archivare haben die Erhaltung und Benutzung der dokumentarischen Überlieferung der Welt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Kollegen ihres Faches und anderer Berufe nachhaltig zu fördern.

(10) Archivare sollen bestrebt sein, die Kooperation mit Berufskollegen zu fördern, Konflikte mit ihnen zu vermeiden und Schwierigkeiten unter Beachtung archivischer Regeln und berufsethischer Grundsätze zu lösen. Archivare sollen mit Kollegen verwandter Berufe auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt und Verständnis zusammenarbeiten.

Deutsche Übersetzung: Dr. Reimer Witt, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Prinzenpalais,
24837 Schleswig, Tel.: 04621/861835, Fax: 04621/861821, E-mail: LASH-SL@t-online.de
Stand: Januar 1997

Personalnachrichten

Aus den Archiven

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer

- Archivinspektorin i.K. Gesine Parzich befindet sich vom 11.10.1997 bis zum 10.10.2000 im Erziehungsurlaub.
- Archivamtfrau i.K. Christine Lauer wurde am 01.01.1998 zur Vertreterin des Beauftragten für den Datenschutz im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz bestellt.
- Diplomarchivar Joachim Kresin wurde für die Zeit vom 01.03.1998 bis zum 31.08.1999 als Archivangestellter eingestellt.

Nachruf Hartmut Roshop, Hannover

Am 13. November 1997 verstarb Diakon Hartmut Roshop, Archivordner im Landeskirchlichen Archiv Hannover. 34 Jahre lang war Hartmut Roshop im Landeskirchlichen Archiv tätig und hat durch seine Ordnungsarbeiten - er hat im Laufe seiner Tätigkeit über 500 Pfarr- und Ephoralarchive geordnet - die Archivpflege im Bereich der hannoverschen Landeskirche stark geprägt.

Am 8. April 1935 geboren, mußte er - bedingt durch die Wirren der Kriegs- und Nachkriegsjahre - die Schulen mehrfach wechseln; nach der mittleren Reife absolvierte er dann die Diakonenausbildung im Stephansstift Hannover und war von 1958 bis 1963 als Gemeindediakon tätig. Als 1962 erstmals eine feste hauptamtliche Archivordnerstelle im Landeskirchlichen Archiv Hannover eingerichtet wurde, meldete sich Hartmut Roshop auf diese Stelle und begann seine Tätigkeit am 1. April 1963. Er hatte historische Interessen, besaß Verwaltungserfahrungen, und er konnte gut mit Menschen umgehen. Das war bei seiner Tätigkeit wichtig, da er - wie er selber sagte - ein „ambulantes Gewerbe“ ausübte. Er besuchte die Pfarrämter und Superintendenturen und ordnete jeweils im Pfarrhaus die Archivbestände. In den ersten Jahren wohnte er während dieser Zeit stets bei den Pfarrfamilien, erst später wurden ihm Unterkünfte in Gasthäusern angeboten. Diese umfassende Reisetätigkeit war möglich, weil seine Ehefrau und die vier Töchter es ertrugen, daß ihr Vater oft für die ganze Woche unterwegs war. Er wußte, daß seine Familie in all' den Jahren oft zu kurz gekommen war, deshalb freute er sich auf den Ruhestand, den er nun nicht mehr erlebt.

Hartmut Roshop war sich nicht zu schade, auch die laufende Registraturen in Ordnung zu bringen; dies machte ihn natürlich bei vielen Pfarrern, Pfarrern und Sekretärinnen sehr beliebt. So wurde er immer wieder um Rat gefragt, den er auch gern erteilte. Vielleicht war es gerade die Einsamkeit, die er bei Ordnungsarbeiten immer wieder spüren konnte - manchmal war er tagelang allein in einem Pfarrhaus -, die ihn zu einem geselligen und offenen Kollegen machte; bei Mitarbeiterbesprechungen, Dienstaufträgen und gelegentlichen Arbeiten in der 'Zentrale' konnte man diese Seiten an ihm deutlich erfahren. Neben der Archivarbeit engagierte sich Hartmut Roshop auch als Chorleiter und Lektor in seiner Kirchengemeinde, und er übernahm immer wieder einmal den Religionsunterricht an Schulen seines Wohnorts Peine-Schwicheldt.

1996 zeigten sich die ersten Anzeichen des Krebsleidens, dem er dann im Herbst 1997 erlag. Die hannoversche Landeskirche - genauer: viele ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise - sind Hartmut Roshop zu großem Dank verpflichtet. Aber darüber hinaus sind es die Benutzer und Benutzerinnen der vielen Archive, die Hartmut Roshop geordnet hat; schließlich hat er ihnen durch seine Findbücher den Weg gebahnt. Umso bedauerlicher ist es, daß die Archivordnerstelle von Hartmut Roshop aus finanziellen Gründen nicht wieder besetzt werden kann.

Hans Otte

Hinweise

Anschriftenänderung und Schließung des Landeskirchenarchivs Dresden

Wegen des Umbaus des Dienstgebäudes des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens bleibt das Landeskirchenarchiv Dresden bis Ende 1999 geschlossen. Ab dem 15. Juni 1998 ist es unter der Anschrift des Interimssitzes des Landeskirchenamtes zu erreichen: Palaisplatz 2b, 01097 Dresden. Von Juni bis Dezember 1998 lassen die Baumaßnahmen die Beantwortung schriftlicher Anfragen nicht zu.

Veranstaltungen der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland

Registratur und Archiv in kirchlichen Einrichtungen

Die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Registraturen und Archiven der Katholischen Kirche bildet seit dem Bestehen der Bundeskonferenz der Kirchlichen Archive in Deutschland einen ihrer Arbeitsschwerpunkte. Dabei ist das Bestreben nach einer optimalen fachlichen Ausbildung maßgebend. Daneben spielen aber auch die besonderen Bedingungen des kirchlichen Arbeitsfeldes eine Rolle. Die Weiterbildung soll nicht zu einer ausschließlich punktuellen Vertiefung der Kenntnisse führen; vielmehr wird der gesamte Bereich der kirchlichen Schriftgutverwaltung im Auge behalten. Dies führt zu einer stärkeren gegenseitigen Wahrnehmung der Arbeitsfelder von Registrator und Archivar und wird dadurch auch eine höhere Motivation der Teilnehmer nach sich ziehen. Dem Teilnehmer wird deutlich, daß Registrator und Archivar nicht isoliert, sondern im Verbund arbeiten und sich ihre Arbeitsgebiete in Teilen durchaus auch überlappen.

Im Jahre 1996 startete die Bundeskonferenz im Bildungshaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen eine erste, drei Veranstaltungen umfassende, Fortbildungsreihe. An dieses Seminarangebot knüpfen die beiden Kurse im Jahre 1998 an. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Bestandserhaltung.

Neben der Fortbildungsschiene in Waldbreitbach, in Kooperation mit dem Bildungshaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen, veranstaltet die Bundeskonferenz seit Mitte der 70er Jahre auch den sog. Volkersberger Kurs. Seit 1997 wird diese Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Registraturen und Archiven in Kooperation mit dem Katholisch-Sozialen-Institut in Bad Honnef durchgeführt.

Erklärtes Ziel ist es, jährlich alternierend Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten. So ist z.B. für 1999 wieder ein Volkersberger Kurs (Grundlehrgang für kirchliche Schriftgutverwaltung in Registratur und Archiv) geplant.

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Schriftgutverwaltung der (Erz-)Diözesen, Orden, Verbände, Einrichtungen etc.

Tagungsstätte:

Bildungshaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen
St. Marienhaus * Margaretha-Flesch-Straße 8 *
56588 Waldbreitbach
Telefon: 02638/81-0 Telefax: 02638/81-491

Kosten pro Kurs:

Kursgebühren DM 300,--
Unterkunft mit Vollpension DM 180,--

Teilnehmerzahl je Kurs: min 10, max. 20

Gesamtleitung:

Wolfgang W. Scherer,
Zentrales Ordensarchiv der Waldbreitbacher Franziskanerinnen,
St. Marienhaus, Waldbreitbach

Dr. Hermann-Josef Braun
Dom- und Diözesanarchiv Mainz,
Vorsitzender der Bundeskonferenz

Archivische Sammlungen

Nach einer Einführung in das Thema durch den Vorsitzenden der Bundeskonferenz, **Dr. Hermann-Josef Braun**, Dom- und Diözesanarchiv Mainz, wird der Leiter des Diözesanarchivs Speyer, **Dr. Hans Ammerich**, zeigen, wie eine Zeitungsausschnittsammlung, die wohl am häufigsten, oft mit dem Schwerpunkt Zeitgeschichte, vertretene Sammlungsform, aufgebaut wird und welche Regeln für einen optimalen Erhalt zu beachten sind.

In einem Beitrag zu den in den Archiven oft vertretenen numismatischen Sammlungen erörtert **Dr. Ammerich** am Beispiel der numismatischen Sammlung des Speyerer Domkapitels Fragen der Sammlungsorganisation und des Erhaltes.

Der Bereich audiovisuelle Sammlungen wird zweigeteilt dargestellt. Frau **Siegrid Loeffelad**, Dom- und Diözesanarchiv Mainz, widmet sich dem Bereich Aufbau und Organisation einer Fotosammlung. Die Fragen zur Erhaltung von Foto/Film in diesen Sammlungen werden ebenfalls behandelt. Aufbau und Organisation sowie Erhaltung von Sammlungen anderer audiovisueller Medien stellt **Dr. Ulrich Helbach**, Hist. Archiv des Erzbistums Köln, dar.

Abschließend referiert der Diözesanarchivar des Bistums Würzburg, **Erik Soder von Güldenstubbe**, über Pfarr- und Klosterchroniken, Methoden, Materialien und Inhalte. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Erhaltungsproblematik.

KURS-Nr.: F98A02

Termin: 14. Sept. - 16. Sept. 1998

Beginn: 28.09., 12.30 Uhr mit dem Mittagessen

Ende: 30.09., 13.30 Uhr nach dem Mittagessen

Handbuch des kirchlichen Archivwesens

I. Die zentralen Archive der evangelischen Kirche

Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archivare und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, Band 3, 4. Auflage

Ziel des Handbuchs war und bleibt es, Interessierten einen schnellen Überblick über die Archive und die dort gebotenen Hilfsmittel zu verschaffen. Die Neubearbeitung war notwendig, weil seit 1969 die zentralen kirchlichen Archive im Gebiet der früheren DDR nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Literaturangaben sind gegenüber früheren Auflagen etwas knapper, da seit 1996 die Arbeit von Uwe Czubatynski über „Das kirchliche Archivwesen in Deutschland. Eine Literaturübersicht für Archivare, Historiker und Genealogen“ die Literatur zu den einzelnen Archiven nachweist. Die Beiträge sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert: Landeskirche, Name des Archivs, Anschrift, Öffnungszeiten, Geschichte, Archivleitung, Allgemeines, Bestände (Gesamtbestand, Urkunden, Kirchenbücher, Militärkirchenbücher, Akten, Personen, Sammlungen, Sicherungsverfilmung, Deposita in nichtkirchlicher Hand), Bibliothek, Archivpflege, Gesetze und Verordnungen zum Landeskirchlichen Archiv- und Registraturwesen, Literatur.

1997. VI u. 379 S., Festeinband DM 48,-- (ISBN 3-7686-2077-8)

Verlag Degener & Co., Nürnberger Straße 27, D-91413 Neustadt/Aisch

Tel.: 09161/886039, Fax 09161/1378

Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 24

Veröffentlichungen des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin Band 6

Uwe Czubatynski, ARMARIA ECCLESIAE. Studien zur Geschichte des kirchlichen Bibliothekswesens

Verlag Degener & Co., Inhaber Manfred Dreiss

Neustadt an der Aisch

Bei der EKD befindet sich noch eine größere Anzahl (zwischen 500 und 800 Stück) der Wandkarte „Die Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland“ - Stand 1954, die kostenlos abgegeben wird.

Termine

27./28. Mai 1998

Treffen der norddeutschen evangelischen Kirchenarchivare in der Bildungsstätte „Blockhaus Ahlhorn“ (Oldenburg)

23./24. Juni 1998

Treffen der süddeutschen evangelischen Kirchenarchivare und Bischöflichen Konferenz für die Archivare der Oberrheinischen Kirchenprovinz in Biberach an der Riß

29. September - 2. Oktober 1998

Deutscher Archivtag in Münster

4./5. November 1998

Sitzung der Erweiterten Verbandsleitung in Berlin

Impressum

- **Verantwortliche Redaktion des Rundbriefes**

Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld (Hey) - zum letzten Male nach 6 Jahren Redaktionsarbeit; Kollege Dr. Hermann Ehmer, Stuttgart, übernimmt.

Dr. Bettina Wischhöfer, Kassel (bw)

Layout: Dagmar Schmalbeck, Bielefeld

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Ausgabe**

Dr. Helmut Baier, Landeskirchliches Archiv Nürnberg

Ralf Bansmann, Landeskirchliches Archiv Kassel

Dr. Jürgen Linnewedel, Kirchenamt der EKD, Hannover

Dr. Hans Otte, Landeskirchliches Archiv Hannover

Gesine Parzich, Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer

Jörg am Rhein, NEK-Archiv, Kiel

Ulrich Stenzel, NEK-Archiv, Kiel

Dr. Reimer Witt, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig

- **Adressen für Einsendungen**

Landeskirchliches Archiv Kassel

Lessingstraße 15 A

34119 Kassel

Landeskirchliches Archiv Stuttgart

Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart



Redaktionsschluß für den nächsten Rundbrief

31. März 1999

Beiträge bitte in den gängigen Textverarbeitungsprogrammen auf Diskette abgespeichert mit Ausdruck vorlegen. Bitte **keine Auszeichnungen** im Text (gesperrt, kursiv, fett etc.).

